



## **Landessynode 2022**

4. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**12.06. – 15.06.2022**

### **Erprobungsgesetz**

zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen  
Leitungsorganen

(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Erprobungsgesetzes zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Mit dem Erprobungsgesetz zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG) sollen junge Leute im Alter von 18 bis 26 Jahren in die Leitungsorgane aller Ebenen der Ev. Kirche von Westfalen (Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche) berufen werden. Das JBEG wird auf Grund von Artikel 139a Kirchenordnung als Erprobungsgesetz erlassen und gilt zunächst befristet bis zum 31. März 2032. Es beinhaltet Abweichungen von einigen Artikeln der Kirchenordnung und Paragrafen des Kirchenwahlgesetzes sowie des Kirchenkreisleitungsgesetzes.

Der Gesetzentwurf sieht für die Landessynode eine Pflicht zur Entsendung auch junger Menschen (18 bis 26 Jahre) vor. Für alle anderen Leitungsorgane soll gelten, dass junge Leute unter 27 Jahren zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen werden (vgl. §§ 2, 3, 4, 6; jeweils Absatz 1 Satz 1, s. **Anlage 2**). Sofern schon auf regulärem Weg junge Menschen in den Organen vertreten sind, werden hier weitere Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen.

Die Regelungen und Begründungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte der beigefügten Tabelle (**Anlage 2**) sowie dem Anschreiben, mit dem in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ein Stellungnahmeverfahren zu dem Gesetzentwurf durchgeführt wurde (**Anlage 3**).

Das Stellungnahmeverfahren ergab weit überwiegend Zustimmung zu dem geplanten Gesetz (vgl. Tabelle mit der Zusammenfassung der Stellungnahmen, **Anlage 4**). Insgesamt 23 Kirchenkreise und die Jugendkammer der EKVW befürworteten das JBEG, vier Kirchenkreise stehen dem Gesetz ablehnend gegenüber (hier gingen aber auch anders lautende Ansichten aus Kirchengemeinden ein), wobei auch hier die Intention des Gesetzentwurfs, junge Menschen in den kirchlichen Leitungsgremien stärker zu beteiligen, grundsätzlich als positiv gewertet wurde. Die vielen zum Teil sehr ausführlichen Rückmeldungen zeigen, wie bedeutend das Thema vor Ort wahrgenommen wird und dass ein großes Interesse an der stärkeren Einbeziehung junger Menschen in das kirchliche Leitungshandeln besteht. Kritisiert wurde das Instrument der Berufung in Abweichung von der ansonsten in der Kirchenordnung vorgesehenen Wahl der Organmitglieder. Probeweise soll hieran aber festgehalten werden, um schneller einen größeren Effekt zu erzielen. Zudem ist eine Berufung jederzeit unkompliziert möglich.

Einige Kirchengemeinden und Kirchenkreise befürchten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des JBEG, da sie schon jetzt erfolglos versuchen, junge Leute für ihre Gremienarbeit zu begeistern. Aus dem Grund wurde der Vorschlag geäußert, entgegen Artikel 38 Kirchenordnung auch Familienmitglieder zuzulassen. Dieser Verstoß gegen das Regelmuster soll hier nicht eingeräumt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass das junge Presbyteriumsmitglied nach Aufnahme seines Amtes keine Sonderposition innerhalb des Organs bekleiden soll, sondern ein Mitglied mit gleichen Rechten und Pflichten wird, das „ganz normal“ seine Leitungsaufgabe wahrnimmt. Aus demselben Grund soll auch die mehrfach vorgetragene Überlegung, gleich zwei junge Leute zu berufen, um einen „Mitreiter“ im Gremium zu haben, keine Umsetzung finden. Auch die Idee einer Stellvertretungsregelung, damit sich zwei junge Menschen Amt und Verantwortung teilen können, widerspricht dem Grundgedanken des Gesetzentwurfs und dem Verständnis von gleichberechtigt verantwortungsvoller Teilhabe am Gremienhandeln. Dasselbe gilt für den Vorschlag einer verkürzten Amtszeit für die jungen Leute. Zwar ist gerade die Ausbildungsphase oftmals geprägt von Ortswechseln und Zeitmangel, was die Wahrnehmung eines Ehrenamts für einen längeren Zeitraum erschweren kann. Aber die Rücktrittsmöglichkeit steht jederzeit offen und komplizierte Verkürzungsregeln würden die Kontinuität des Leitungsorgans stören und den Eindruck

einer Sonderrolle des jungen Mitglieds hervorrufen. Durch das JBEG soll nicht unmittelbar das Arbeitsmuster der Leitungsorgane verändert, sondern die Partizipation von jungen Menschen gefördert werden.

Der Gesetzentwurf sieht aktuell vor, dass die jungen Leute auch in Organe zu berufen sind, die bereits junge Mitglieder haben. So wird die stärkere Beteiligung junger Menschen an der Arbeit kirchlicher Leitungsorgane gefördert. An dieser Vorgabe soll auch festgehalten werden, obwohl nicht vorausgesetzt werden kann, dass für jedes Leitungsorgan junge Leute oder noch mehr junge Leute zur Verfügung stehen werden. Im Hinblick auf diese Befürchtung wurde mehrfach vorgeschlagen, die Muss-Bestimmung (vgl. z. B. § 2 Absatz 1 Satz 1 „beruft“, s. **Anlage 2**) in eine „Soll“-Bestimmung umzuwandeln. Dies hätte aber keinen tatsächlichen Effekt, da das junge Mitglied zusätzlich berufen wird und eine Nicht-Berufung rechtlich keine Vakanz auslöst (vgl. z. B. § 2 Absatz 1, s. **Anlage 2**). Dagegen könnte eine „Soll“-Bestimmung einen negativen psychologischen Effekt nach sich ziehen mit Auswirkungen auf die Bemühungen, ein junges Mitglied zu finden.

Nachträglich zum Stellungnahmeverfahren wurde § 1 präziser formuliert („Altersdiversität“ statt „Diversität“, „fördern“ statt „heranführen“). Außerdem wurde der bisherige § 8 gestrichen („Als Presbyterin oder Presbyter wählbar ist auch, wer das 18. Lebensjahr zwar am Wahltag noch nicht vollendet hat, aber das 18. Lebensjahr zu dem Zeitpunkt vollendet haben wird, den der nach § 9 Kirchenwahlgesetz (KWG; FIS-Kirchenrecht-Nr. 50) aufzustellende Zeitplan frühestmöglich für die Amtseinführung vorsieht.“). Die Intention des hier gestrichenen § 8 des Entwurfs wäre allenfalls durch Änderung des Kirchenwahlgesetzes (dort § 2 Absatz 1 Satz 2 KWG) erreichbar. Für das Ziel des Erprobungsgesetzes hatte der gestrichene § 8 keinen eigenen Mehrwert.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf
- Anlage 2:** Tabelle: Gesetzentwurf mit Erläuterungen
- Anlage 3:** Anschreiben für das Stellungnahmeverfahren
- Anlage 4:** Tabelle: Zusammenfassung der Rückmeldungen

- Entwurf -

**Erprobungsgesetz**  
**zur Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsorganen**  
**(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Zweckbestimmung**

Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.

**§ 2**

**Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums**

- (1) „Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. „Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.
- (2) „Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. „Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.
- (3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.
- (4) „Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. „Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.
- (5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.

**§ 3**

**Berufung junger Mitglieder der Kreissynode**

- (1) „Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. „Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. „Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.
- (2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.
- (3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.

**§ 4**

**Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes**

- (1) „Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. „Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. „Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.
- (2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.

- (3) „Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. „Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
- (4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.

## **§ 5**

### **Junge Mitglieder der Landessynode**

- (1) „Jeder Kirchenkreis soll nicht ordinierte Mitglieder entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. „Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. „Artikel 124 Absatz 3 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.
- (2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.

## **§ 6**

### **Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung**

- (1) „Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. „Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.
- (2) „Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. „Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.
- (3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.
- (4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.

## **§ 7**

### **Obere Altersgrenze**

Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.

## **§ 8**

### **Übergangsbestimmungen**

„Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. „Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation**

- (1) „Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. „Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.
- (2) „Dieses Gesetz ist ab dem 1. April 2027 von der Kirchenleitung zu evaluieren. „Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.

Bielefeld, ... Juni 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Az.: 270.01

**Tabelle zum Erprobungsgesetz zur Beteiligung Jugendlicher in kirchlichen Leitungsorganen der Evangelischen Kirche von Westfalen  
(Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)**

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
<p align="center"><b>§ 1</b> <b>Zweckbestimmung</b></p>	
<p>Dieses Gesetz hat das Ziel, die Altersdiversität in kirchlichen Leitungsorganen und die verantwortungsvolle Teilhabe junger Menschen (die das 18., aber nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben) in der Kirche zu fördern.</p>	<p>Die Gruppe der jungen Menschen bedarf dabei einer besonderen festgeschriebenen Beteiligungsform durch dieses Gesetz, da sie sich anders als andere Gruppen, deren Partizipation ebenso erwünscht ist, in einem stetigen personellen Wechsel befindet und eine kontinuierliche Beteiligung deshalb schwieriger zu erreichen ist.</p>
<p align="center"><b>§ 2</b> <b>Berufung junger Mitglieder des Presbyteriums</b></p>	
<p>(1) „Zusätzlich zu den gewählten Presbyterinnen und Presbytern nach Artikel 40 Kirchenordnung beruft das Presbyterium eine Presbyterin oder einen Presbyter, die oder der das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat und im Benehmen mit der Evangelischen Jugend in der Gemeinde ausgewählt wird. „Solange eine Presbyterin oder ein Presbyter nach Satz 1 berufen ist, erhöht sich die Anzahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter im Sinne von Artikel 40 Absatz 1 und Artikel 58 Absatz 3 Kirchenordnung um eins.</p>	<p>In der Kirche aktive junge Menschen haben einerseits das Bedürfnis, in der Gemeindeleitung gehört zu werden, andererseits befinden sie sich häufig in einem Lebensabschnitt, der mit massiven Umbrüchen in Ausbildung, Beruf und Privatleben verbunden ist, sodass die Hemmschwelle, sich vor der ganzen Kirchengemeinde für eine vierjährige Amtszeit zur Wahl zu stellen, sehr hoch sein kann. Um sicherzustellen, dass junge Menschen dennoch im Presbyterium vertreten sind, sind sie durch Berufung ins Presbyterium zu holen. Pro Presbyterium ist dabei eine Person zu berufen. Anders als in § 3 Abs. 1 Satz 2 wird hier die Herstellung des Benehmens mit der Ev. Jugend in der Gemeinde vorausgesetzt. Gemeint ist das vor Ort mit der Jugendarbeit betraute Gremium. Dadurch wird erreicht, dass die berufenen jungen Menschen in der Gemeindejugendarbeit gut vernetzt sind und so nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Belange der Jugendlichen in der Gemeinde allgemein kennen und einbringen können.</p> <p>Aus Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 ergibt sich, dass die jungen Menschen von dem (neu) eingeführten Presbyterium berufen werden. Dementsprechend müssen bei der Berufung die Voraussetzungen der Berufbarkeit vorliegen.</p> <p>In Satz 2 wird eine Regelung getroffen, die sich auf die Zahl der Stellen im Presbyterium auswirkt. Die Zahl der Stellen ist vor allem für die Bestimmung der Beschlussfähigkeit des Presbyteriums wichtig. Presbyterien, die keinen geeigneten Kandidaten finden, sollen nicht ungebührlich belastet werden. Deshalb soll die zu berufende Person nur dann die Stellen und damit die zur Beschlussfähigkeit nötige Anzahl erhöhen, wenn auch tatsächlich eine Person berufen ist.</p>
<p>(2) „Die Berufung ist der Gemeinde am folgenden Sonntag durch Abkündigung in allen Gottesdiensten bekannt zu geben. „Gegen die Berufung steht jedem wahlberechtigten Gemeindeglied die Beschwerde zu.</p>	<p>Dieser Absatz entspricht § 32 Abs. 3 Kirchenwahlgesetz. Es gibt hier keinen Unterschied zu den sonstigen berufenen Presbyterinnen und Presbytern. Da nach § 2 berufene</p>

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
	Presbyterinnen und Presbyter keine Gewählten ersetzen, entfällt eine § 32 Abs. 3 S. 3 Kirchenwahlgesetz entsprechende Regel.
(3) Für die Amtseinführung der berufenen Presbyterinnen und Presbyter gilt § 30 Absatz 1 bis 3 Kirchenwahlgesetz entsprechend.	Insofern ist kein Unterschied zu sonstigen berufenen Presbyterinnen und Presbytern zu machen. Dieser Absatz entspricht daher § 32 Abs. 4.
(4) 1Nach dieser Vorschrift berufene Presbyterinnen und Presbyter verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Presbyterinnen und Presbyter. 2Ihre Amtszeit endet zeitgleich mit der Amtszeit der gewählten Presbyterinnen und Presbyter ihres Presbyteriums.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Presbyterinnen und Presbyter den Gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung der jungen Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Presbyterium zu fördern.
(5) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 40 und Artikel 58 Kirchenordnung ab.	Abweichungen von der Kirchenordnung (KO) sind nach Art. 139a Abs. 1 S. 5 KO als solche kenntlich zu machen.
<b>§ 3</b> <b>Berufung junger Mitglieder der Kreissynode</b>	
(1) 1Zusätzlich zu den Mitgliedern der Kreissynode nach Artikel 89 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand drei bis fünf stimmberechtigte Mitglieder, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. 2Die Auswahl der zu berufenden Mitglieder soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. 3Artikel 91 Absatz 1 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.	Um sicherzustellen, dass junge Menschen in der Kreissynode vertreten sind, ist dieser Absatz trotz schon bestehender allgemeiner Berufungsmöglichkeit in Art. 91 KO nötig. Das Benehmen mit der Evangelischen Jugend sorgt dafür, dass die berufenen jungen Menschen in der Jugendarbeit im Kirchenkreis gut vernetzt sind und so nicht nur ihre eigenen, sondern auch die Belange der Jugendlichen im Kirchenkreis allgemein kennen und einbringen können. Aufgrund der uneinheitlichen Struktur der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene ist es dabei nicht möglich, per Gesetz festzulegen, mit welchem Organ genau dabei ein Benehmen herzustellen ist. Insofern ist den Kreissynodalvorständen ein Ermessensspielraum einzuräumen. Geeignete Organe sind zum Beispiel Jugendausschüsse der Kreissynode, sofern diese mehrheitlich mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit besetzt sind. Das Benehmen ist hier (anders als in § 2 Abs. 1) als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass es im konkreten Fall kein geeignetes Selbstverwaltungsorgan der Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene gibt.  Anders als Berufungen für die Landessynode (s. § 5) ist hier auch keine Alternative in Form einer Quotenregelung in Anlehnung an das Modell der EKD-Synode möglich, da viele Gemeinden nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur Kreissynode entsenden.
(2) Die nach dieser Vorschrift berufenen Mitglieder sind nicht Teil der Zahl nach Artikel 91 Absatz 1 Satz 1 Kirchenordnung.	Die berufenen jungen Menschen von der Zahl der maximal zu Berufenden auszunehmen, verschiebt einerseits zwar das Verhältnis zwischen entsandten und berufenen Mitgliedern ein wenig, ist aber gleichzeitig notwendig, damit keine Institution, die bislang nach Art. 91 Abs. 3 KO berücksichtigt wurde, ihren Platz zugunsten der jungen Menschen verliert.
(3) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 91 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
<b>§ 4</b> <b>Berufung eines jungen Mitglieds des Kreissynodalvorstandes</b>	
(1) 1Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes nach Artikel 107 Kirchenordnung beruft der Kreissynodalvorstand ein Mitglied, das	Auch der Kreissynodalvorstand ist ein kirchliches Leitungsorgan, in dem eine bessere Jugendbeteiligung erprobt werden kann.

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
<p>das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat und die Voraussetzungen von Artikel 108 Absatz 3 Kirchenordnung erfüllt. <sup>2</sup>Die Auswahl des zu berufenden Mitglieds soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugend auf Kirchenkreisebene erfolgen. <sup>3</sup>Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 Satz 1 und 2 Kirchenordnung erhöht sich um eins.</p>	<p>Das Benehmen ist hier (anders als in § 2 Abs. 1) als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Damit wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass es im konkreten Fall kein geeignetes Selbstverwaltungsorgan der Ev. Jugend auf Kirchenkreisebene gibt (vgl. § 3 Abs. 1).</p> <p>Gewählte Mitglieder des Kreissynodalvorstandes müssen Mitglieder der Kreissynode oder Presbyterinnen oder Presbyter sein (oder Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber). Es ist nicht ersichtlich, warum dies für berufene Mitglieder anders sein sollte. Durch § 2 und § 3 sollten auch ausreichend junge Menschen in Presbyterien und Kreissynoden vorhanden sein, sodass ein ausreichend großer Pool möglicher junger Mitglieder des Kreissynodalvorstandes besteht.</p> <p>Satz 3 vermeidet Verwirrung, ob jede Kreissynode ihre Satzung gemäß Art. 107 Abs. 1 S. 2 KO ändern muss, indem festgelegt wird, dass die Erhöhung des Mitgliederbestandes von Gesetzes wegen eintritt. Die Satzung braucht also nicht geändert zu werden.</p>
<p>(2) Für das berufene Mitglied wird eine Stellvertretung bestellt, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt.</p>	<p>Auch für berufene Mitglieder sollte im Kreissynodalvorstand ein stellvertretendes Mitglied bestimmt werden. Art. 107 Abs. 1 S. 3 KO gilt entsprechend.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. <sup>2</sup>Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.</p>	<p>Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Mitglieder den gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung der jungen Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme im Kreissynodalvorstand zu fördern. Gleichzeitig wird der Besonderheit des formal begrenzten Altersabschnittes durch eine verkürzte Amtszeit Rechnung getragen.</p>
<p>(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 107 und Artikel 108 Kirchenordnung ab.</p>	<p>s. Begründung zu § 2 Abs. 5.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Junge Mitglieder der Landessynode</b></p>	<p>Die Beteiligung junger Menschen in der Landessynode kann auf verschiedenen Wegen ausgestaltet werden. Konkret lehnt sich § 5 an die entsprechende Regelung der EKD zur Beteiligung junger Menschen in der EKD-Synode an (§ 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der EKD): Eine gewisse Quote der Mitglieder muss unter 27 Jahre alt sein, was dadurch erreicht wird, dass Kirchenkreise ab einer gewissen Größe eine oder einen ihrer Abgeordneten so auswählen müssen, dass sie oder er unter 27 Jahre alt ist. Dies hat den Vorteil, dass möglicherweise eine breitere räumliche Verteilung der Herkunft der jungen Mitglieder gegeben ist, als dies bei einer zentralen Berufung durch die Kirchenleitung der Fall wäre. Zudem würde ein Anreiz für die Kirchenkreise geschaffen, dieses Gesetz umzusetzen und eine junge Person zu benennen, da andernfalls einer ihrer Abgeordnetenplätze freibleiben müsste. Gleichzeitig formuliert Absatz 1 Satz 1 eine Soll-Vorschrift für alle Kirchenkreise.</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Jeder Kirchenkreis soll nicht ordinierte Mitglieder entsenden, die am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. <sup>2</sup>Wählt ein Kirchenkreis mehr als zwei nicht ordinierte Mitglieder, darf eines der Mitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Amtszeit der Synode beginnt, das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben. <sup>3</sup>Artikel 124 Absatz 3 Satz 2 Kirchenordnung gilt entsprechend mit der</p>	<p>Art. 124 KO bestimmt, dass jeder Kirchenkreis abhängig von seiner Mitgliederzahl eine gewisse Anzahl an ordinierten und nicht ordinierten Personen entsendet. Um eine sinnvolle Quotenregelung zu finden, die die Auswahlfreiheit der Kirchenkreise nicht zu sehr beschränkt, muss die Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Mitglieder betrachtet werden, da ordinierte Personen nur selten unter 27 Jahre alt sind. Kirchenkreise mit mehr als 75.000 Mitgliedern wählen mindestens drei nicht ordinierte Mitglieder, sodass immer noch mindestens zwei Mitglieder frei ausgewählt werden</p>

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
Maßgabe, dass auch die Stellvertretungen die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen müssen.	können, auch wenn ein Mitglied unter 27 Jahre alt sein muss. Gegenwärtig erfüllen 14 Kirchenkreise diese Grenze, sodass aktuell eine Quote von 14 jungen Mitgliedern festzulegen ist.
(2) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 124 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
<b>§ 6</b> <b>Berufung eines jungen Mitglieds der Kirchenleitung</b>	
(1) „Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kirchenleitung nach Artikel 146 Kirchenordnung beruft die Kirchenleitung ein Mitglied, das das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet und die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters hat. „Die Auswahl soll im Benehmen mit der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen erfolgen.	Auch die Kirchenleitung ist ein kirchliches Leitungsorgan, in dem eine bessere Jugendbeteiligung erprobt werden kann. Schwierigkeiten könnten speziell bei diesem Organ durch die relativ lange Amtszeit von 8 Jahren entstehen. Ob dies junge Menschen davon abschreckt, sich berufen zu lassen, wird im Rahmen der Evaluation zu prüfen sein.
(2) „Nach dieser Vorschrift berufene Mitglieder verfügen über die gleichen Rechte und Pflichten wie gewählte Mitglieder. „Ihre Amtszeit endet abweichend von den gewählten Mitgliedern bereits nach vier Jahren.	Dieser Absatz dient der Klarstellung, dass berufene Mitglieder den gewählten gleichgestellt sind. Dies ist wichtig, um die Beteiligung junger Menschen angemessen zu würdigen und ihr Interesse an einer Teilnahme in der Kirchenleitung zu fördern. Sofern ein junges Mitglied wegen Veränderungen im eigenen Lebensfeld die Amtszeit nicht vollständig erfüllen kann, ist selbstverständlich auch eine frühere Beendigung erlaubt. Der Besonderheit des formal begrenzten Altersabschnittes wird durch eine verkürzte Amtszeit Rechnung getragen.
(3) Scheidet ein nach dieser Vorschrift berufenes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kirchenleitung für den Rest der Amtszeit eine Neuberufung vorzunehmen.	Insoweit besteht kein Unterschied zu sonstigen Berufungen nach diesem Gesetz. Da für das Ausscheiden von Mitgliedern der Kirchenleitung in Art. 148 KO aber unterschiedliche Verfahren vorgesehen sind, wird an dieser Stelle klargestellt, dass eine Neuberufung in Parallele zum Verfahren der Neuwahl von Mitgliedern der Kirchenleitung im Nebenamt nach Art. 148 Abs. 2 KO stattfindet.
(4) Diese Vorschrift weicht insbesondere von Artikel 146 und Artikel 147 Kirchenordnung ab.	s. Begründung zu § 2 Abs. 5.
<b>§ 7</b> <b>Obere Altersgrenze</b>	
Wenn ein nach §§ 2 bis 6 bestimmtes Mitglied eines Leitungsorgans während seiner Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet, bleibt es bis zum Ende der Amtszeit im Amt.	Um die Kontinuität der Zusammensetzung von Gremien zu gewährleisten, ist es nötig, dass einmal bestimmte junge Menschen ihre Amtszeit auch zu Ende führen können, auch wenn sie im Laufe der Amtszeit 27 Jahre alt werden. Weder für die Leistungsfähigkeit des Gremiums noch für die Involviertheit der jungen Mitglieder wäre es förderlich, wenn die jungen Mitglieder durch Erreichen der Altersgrenze häufig ausscheiden und wechseln würden.
<b>§ 8</b> <b>Übergangsbestimmungen</b>	
„Nach diesem Gesetz zu berufende Mitglieder müssen erstmals ab der Kirchenwahl 2024 berufen werden. „Es steht den betroffenen Leitungsorganen frei, schon Mitglieder für die laufende Amtszeit nach diesem Gesetz zu berufen.	Hierdurch soll den Gremien ermöglicht werden, sich auf die Umsetzung dieses Gesetzes vorzubereiten und nicht für eine halbe Amtszeit oder weniger noch ad hoc Personen suchen und einarbeiten zu müssen. Gleichzeitig sind noch etwa zwei Jahre vorhanden, sodass es durchaus sinnvoll sein kann, auch für die aktuelle Amtszeit schon Personen zu berufen. Dies soll den Leitungsorganen ebenfalls ermöglicht werden.

Entwurf des Jugendbeteiligungserprobungsgesetzes	Begründung
<b>§ 9</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Evaluation</b>	
(1) <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. <sup>2</sup> Es tritt mit Ablauf des 31. März 2032 außer Kraft.	Die Befristung auf zwei Wahlperioden lässt ausreichend Zeit, das Erprobungsgesetz zu evaluieren und danach eine Entscheidung über die dauerhafte Implementierung dieser Regelungen zu treffen.
(2) <sup>1</sup> Dieses Gesetz ist ab dem 1. April 2027 von der Kirchenleitung zu evaluieren. <sup>2</sup> Die Evaluation soll bis zum 31. März 2029 abgeschlossen werden.	Gemäß Art. 139a Abs. 1 Satz 3 KO soll ein Erprobungsgesetz einen Evaluationszeitraum vorsehen. Der hier gewählte Zeitraum ermöglicht es, die Erfahrungen sowohl derjenigen, deren Amtszeit 2028 endet, zu berücksichtigen als auch die ersten Eindrücke derer, deren Amtszeit 2028 beginnt. Hierdurch soll eine möglichst breite Rückmeldung erreicht werden. Die von diesem Gesetz betroffenen Leitungsorgane sollen an der Evaluation beteiligt werden.

Das Landeskirchenamt

**Anlage 3**  
zur Landessynoden-Vorlage 3.3.

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Superintendentinnen und Superintendenten  
an die Verwaltungsleitungen mit der Bitte um  
Kenntnisnahme und Weiterleitung  
an die Verbände kirchlicher Körperschaften  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung  
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		270.01	06.10.2021

**Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in  
kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG)**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben bitten wir die Kirchengemeinden und Kirchenkreise um Stellungnahme zu den Beratungsergebnissen des Ständigen Kirchenordnungsausschusses sowie des Kollegiums des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung zum Erprobungsgesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien (Jugendbeteiligungserprobungsgesetz – JBEG). Das Erprobungsgesetz soll der Landessynode im Juni 2022 zur Beratung vorgelegt werden und am 1. Juli 2022 in Kraft treten.

Eine stärkere Beteiligung junger Menschen in der Kirche ist nicht nur erwünscht, sondern dringend notwendig. Die zunehmende Zahl der Kirchaustritte vor allem von Personen zwischen zwanzig und dreißig Jahren, verbunden mit dem allgemeinen demografischen Wandel, führt zu einer Veränderung der Altersstruktur in der Kirche, die sie in absehbarer Zeit vor enorme Herausforderungen stellen wird. Junge Menschen an die Kirche zu binden, ihre Bedürfnisse anzuhören und ihr Engagement wertzuschätzen, ist dabei ein zentraler Baustein, um das Interesse junger Menschen an der Kirche wachzuhalten. Der beste Weg dafür ist, junge Menschen einzuladen und zu ermutigen, sich nicht nur beratend und unterstützend bei der Kirche einzubringen, sondern auch mitzuentcheiden, in welche Richtung sich ihre Gemeinde, ihr Kirchenkreis und ihre Kirche entwickeln sollen. Dazu muss jungen Menschen die Möglichkeit gegeben werden, in den jeweiligen Leitungsgremien mitzuwirken. So kann die Kirche zeigen, dass sie nicht etwa ein Verein für vornehmlich ältere Menschen, sondern eine gesamtgesellschaftliche Institution ist.

Dieser Anspruch, eine Kirche für alle zu sein, sollte sich auch in den Leitungsorganen widerspiegeln. Dabei geht es nicht um eine diverse Besetzung zum Selbstzweck. Vielmehr ist ein solches Konzept getragen von der Überzeugung, dass durch eine diversere Aufstellung neue

- 2 -

Perspektiven auf die Arbeitsfelder der Kirche eingebracht werden. Aus neuen Perspektiven können sich neue Lösungswege entwickeln.

Seit 2020 bietet Artikel 139a KO die Möglichkeit, Kirchengesetze mit beschränkter zeitlicher Dauer zu erlassen, um neue Regelungen zu erproben, bevor entschieden wird, ob sie dauerhaft ins Kirchenrecht aufgenommen werden sollen. Dabei darf auch von der Kirchenordnung abgewichen werden. Stellt sich während der Erprobung heraus, dass die neuen Regelungen nicht den gewünschten Effekt haben oder erweitert oder modifiziert werden müssen, kann darauf einfacher reagiert werden, ohne in kurzen Abständen mehrfach die Kirchenordnung ändern zu müssen. So wird einerseits die Funktion der Kirchenordnung als festes Kernstück der kirchlichen Organisation gewahrt, gleichzeitig aber auch der Raum für zukunftsweisendes Neudenken eröffnet. Es bietet sich hier an, von dieser neuen Möglichkeit eines Erprobungsgesetzes Gebrauch zu machen. Vorgeschlagen werden Änderungen in der Besetzung von Leitungsorganen, womit ein Kernbereich der Kirchenordnung betroffen ist. In welchem Umfang es den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche gelingen wird, auf diese Weise junge Menschen ins Boot zu holen, wird sich erst im Rahmen der Evaluation zeigen. Ob die vorgeschlagenen Regelungen, möglicherweise in ergänzter Form, dauerhafter Bestandteil der Kirchenordnung werden sollen, wird dann zu entscheiden sein.

Der Gesetzentwurf sieht für die Landessynode eine Pflicht zur Entsendung auch junger Menschen (18–26 Jahre) vor, für alle anderen Leitungsorgane ist geplant, dass junge Leute unter 27 Jahren zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen werden (vgl. §§ 2, 3, 4, 6; jeweils Absatz 1 Satz 1, s. Anlagen). Sofern schon auf regulärem Weg junge Menschen in den Organen vertreten sind, werden hier weitere Mitglieder zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern berufen.

Aktuell sind EKvW-weit nach unserer Kenntnis 158 Presbyterinnen und Presbyter von insgesamt 4422 im Alter zwischen 18 und 27 Jahren aktiv. Die jungen Presbyteriumsmitglieder verteilen sich wie folgt auf die 456 Kirchengemeinden:

- 100 Kirchengemeinden mit 1 jungen Presbyteriumsmitglied,
- 21 Kirchengemeinden mit 2 jungen Presbyteriumsmitgliedern,
- 4 Kirchengemeinden mit 3 jungen Presbyteriumsmitgliedern,
- 1 Kirchengemeinde mit 4 jungen Presbyteriumsmitgliedern.

126 Kirchengemeinden haben also mindestens ein junges Presbyteriumsmitglied. Im Vergleich dazu gibt es 330 Kirchengemeinden ohne Presbyteriumsmitglied unter 27 Jahren. Die bisherige Möglichkeit, sich ab 18 Jahren ins Presbyterium wählen zu lassen, ist also offensichtlich unzureichend, um dafür zu sorgen, dass junge Menschen überall in die Leitungsorgane der Kirche einbezogen werden. Eine Beteiligung junger Menschen wird faktisch über die allgemeine Wählbarkeit nicht ausreichend hergestellt. Deshalb bietet es sich an, spezielle Berufungsmöglichkeiten zu schaffen. In der Kreis- und Landessynode ist das Prinzip bereits bewährt, Mitglieder zu berufen. Berufungen ins Presbyterium (Kooptation) kennt die EKvW hingegen bislang nur als Mittel, um vakante Plätze unter den gewählten Mitgliedern nachzubesetzen. In anderen Landeskirchen hingegen ist die Berufung zusätzlicher Mitglieder durchaus üblich.

Die zu berufenden jungen Menschen sollen dabei über Einblicke verfügen, auf die es in ihrer Perspektive ankommt. Dabei ist es ein geordneter und pragmatischer Weg, dem örtlichen Gremium der evangelischen Jugend ein Mitwirkungsrecht einzuräumen. In der evangelischen Jugend organisieren sich junge Menschen aus der kirchlichen Jugendarbeit und tauschen sich über ihre Vorstellungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kirche aus. Die dort gesammelten Erfahrungen sollten sich die Leitungsgremien zunutze machen. Auf Vorschlag der evangelischen Jugend berufene Personen können dabei als Sprachrohr in beide Richtungen funktionieren. Sie können sowohl die Interessen der Jugend in die Lei-

tungsgremien einbringen als auch der Jugend die Arbeit der Leitungsgremien näherbringen. Gleichzeitig mildert das Mitwirkungsrecht auch das eventuelle Problem, dass ein Leitungsgremium keine geeignete junge Kandidatin oder keinen geeigneten jungen Kandidaten für die Berufung findet.

Um ein Interesse an einer aufmerksamen und aktiven Beteiligung der jungen Menschen zu fördern und den gewünschten Effekt zu erreichen, Impulse aus allen Generationen für die Gremienarbeit erzielen zu können, ist es notwendig, die Berufenen **mit allen Rechten** eines Gremiummitglieds auszustatten, **inklusive dem Stimmrecht**. Die Motivation der Berufenen, sich mit komplexen Themen auseinanderzusetzen, wenn man sich am Ende keine Meinung dazu bilden muss, wäre ansonsten eingeschränkt. Wenn gewollt ist, dass junge Menschen sich einbringen, müssen sie auch als vollwertige Mitglieder akzeptiert sein.

Für eine verantwortungsbewusste Wahrnehmung der mit den Ämtern verbundenen Rechte und Pflichten bedarf es aber auch einer gewissen Reife und Einsichtsfähigkeit, weshalb die bestehende **Mindestaltersgrenze** nicht unterlaufen werden soll. Die verantwortliche Mitwirkung in Leitungsorganen der Körperschaften setzt regulär die Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit mit 18 Jahren) voraus.

Eine **obere Altersgrenze** ist bei Vollendung des **27.** Lebensjahres zu setzen. Dies geschieht in Anlehnung an § 7 Absatz 1 Nr. 4 SGB VIII, der junge Menschen als solche unter 27 Jahren definiert.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Mindestalter von **18 Jahren** zur Wählbarkeit als Presbyterin oder Presbyter nicht am Wahltag, sondern **am Datum der Amtseinführung** festzumachen. Es gibt keinen Grund, warum die Kandidierenden schon am Wahltag volljährig sein müssen. Dies ist erst wichtig ab Aufnahme der Amtsgeschäfte. So kann das Mindestalter des passiven Wahlrechts ohne negative Nebenwirkungen noch einige Monate gesenkt werden.

Alle Details der vorgeschlagenen Regelungen entnehmen Sie bitte den Erläuterungen in **Anlage 2**; dort wird der Gesetzestext abschnittsweise begründet.

### **Verfahrenshinweise**

Wir bitten, die Vorlage in den Leitungsgremien zu beraten und uns das Ergebnis bis zum

**15. Januar 2022**

mitzuteilen. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an Frau Berg ([Christiane.Berg@ekvw.de](mailto:Christiane.Berg@ekvw.de)) zu übersenden.

Das Anschreiben kann als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Alle Dokumente – Nach Jahrgang – 2021).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: [Bettina.Lueder@ekvw.de](mailto:Bettina.Lueder@ekvw.de)) auch Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

**Anlagen:** Urkunde (Anlage 1)  
Tabelle (Anlage 2)

Az.: 270.01  
Stand: 14.04.2022

**Anlage 4**  
zur Landessynoden-Vorlage 3.3.

Stellungnahmen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden zum Jugendbeteiligungserprobungsgesetz

#	Kirchenkreis	Votum		Stellungnahme
		Zustimmung	Ablehnung	
1	Bielefeld	X		<p>KS begrüßt die Gesetzesinitiative zum JBEG und stimmt dem Gesetzestext und dessen wesentlichen Bestimmungen im Grundsatz zu. Eine Regelung zum Quorum der Berufungsplätze soll ergänzt werden. (64 Ja, 8 Nein, 10 Enthaltungen)</p> <p><u>Versöhnungs-KG Jöllenbeck</u> steht der Einführung des JBEG positiv gegenüber und begrüßt die dahinter stehende Absicht, junge Kirchenmitglieder auf allen Ebenen der Entscheidungsprozesse stärker einzubeziehen und zu beteiligen. Die Lebensphase der 18-27-Jährigen ist geprägt von Veränderungen und starker Mobilität. Es bleibt daher zu hinterfragen, ob die vorgeschlagen Altersspanne den gesteckten Zielen gerecht wird. Eine Ausweitung der Altersphase auf 18-30-Jährige sollte erwogen werden, um die Chance auf kontinuierliche Mitarbeit über den 4-Jahreszeitraum zu erhöhen.</p> <p><u>Neustädter Marien-KG</u>: Zustimmung  <u>AnstaltsKG Bethel (Zionsgemeinde)</u>: Zustimmung  <u>KG Heepen-Oldentrup</u>: Zustimmung  <u>StiftKG Schildesche</u>: Zustimmung. Kritik an zu kurzer Stellungnahmefrist.  <u>Petri-KG</u>: Zustimmung</p>
2	Bochum	X		<p>KSV begrüßt das JBEG und macht sich die Stellungnahmen der KG Bochum, Langendreer und Querenburg zu eigen. (einstimmig)</p> <p><u>KG Bochum</u>: Presbyterium begrüßt JBEG ausdrücklich. Die Ergebnisse der Freiburger-Studie haben deutlich gemacht, dass junge Menschen sich zu wenig in Kirche einbringen können. Kirche muss diverser werden, um für junge Menschen interessant zu sein. Nur so können wir unserem Auftrag „das Evangelium zu verkünden“ im Hinblick auf alle Generationen gerecht werden. Es ist unsere Aufgabe, das Evangelium so zu verkünden, dass es auch junge Menschen in ihrer Sprache und ihrer Lebenswelt erreicht. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, ist es nötig das junge Menschen Raum haben, sich in ihrer Sprache, mit ihren Ideen, Bedürfnissen und Fragestellungen einzubringen und sie so zu ermutigen Kirche aktiv zu gestalten. Das JBEG erscheint uns als eine sinnvolle Maßnahme zur Herstellung von mehr Diversität in unserer Kirche, da es die Leitungsgremien der verschiedenen Ebenen unserer Kirche gesetzlich und damit verbindlich dazu verpflichtet, jungen Menschen Platz und Stimmrecht in ihrer Mitte zu geben.</p> <p><b>Anfragen und Anregungen:</b> Die Rede von „der Evangelischen Jugend in der Gemeinde“, mit der bei der Berufung ein Benehmen hergestellt werden soll (§ 2 Abs. 1), war uns fremd. <b>Wir regen an in § 2, wo es um die Berufung junger Mitglieder der Presbyterien geht, die Ev. Jugend durch „den Jugendausschuss der Kirchengemeinde“ zu ersetzen oder dies zu ergänzen.</b> So wie die Schwalbe noch keinen Sommer macht, führt ein Gesetz zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in Leitungsgremien nicht automatisch dazu, dass sich mehr jungen Menschen in den Leitungsgremien unserer Kirche beteiligen oder auch beteiligen wollen. Darum bitten wir darum zu prüfen, welche <b>Maßnahmen</b> ergriffen werden können, um das Gesetz zu flankieren. Wir denken dabei z.B. an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Erarbeitung und Bereitstellung von Materialien, die die Struktur unseres presbyterial-synodalen Systems in der Sprache und bezogen auf die Lebenswelt junger Menschen erklärt. Es soll verständlich darüber informiert werden, welche Aufgaben,</li> </ul>

			<p>Rechte und Pflichten zur Mitwirkung in Leitungsgremien unserer Kirche gehören. Denkbar wären z.B. Flyer (ähnlich den Flyern KONKRET zum KGsG) oder Erklärvideos,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Entwicklung eines „Buddy-Programms“ für die Berufenen. „Erfahrene“ Presbyterinnen und Presbyter bilden (im ersten Jahr) ein Tandem mit der berufenen Person und stehen als Ansprechpartner*in zur Verfügung</li> <li>• Informationsveranstaltungen und/oder zielgruppenspezifische Schulungen für nach dem JBEG neu berufene Mitglieder kirchlicher Leitungsgremien</li> <li>• Einrichtung von Jugendbeteiligungsformaten auf der Ebene der Kirchenkreise (Jugendkonvente o.ä.). Mitglieder solcher synodalen Beteiligungsformate könnten (später) potentielle Kandidaten für eine Berufung in ein kirchl. Leitungsgremium sein.</li> </ul> <p>Darüber hinaus <b>regen wir eine grundsätzliche und landeskirchweite „Initiative für Kinder und Jugendliche in der EKvW“ an.</b> Ähnlich wie mit der kürzlich von der Landessynode beschlossenen Klimaschutzstrategie, benötigen wir eine Strategie, die die Belange von Kindern und Jugendlichen zu einem Querschnittsthema und einem Querschnittskriterium unseres kirchlichen Handelns macht. Das JBEG wäre eine tragende Säule dieser Strategie.</p> <p><u>KG Langendreer</u>: unterstützt JBEG  <u>KG Querenburg</u>: befürwortet JBEG</p>
3	Dort- mund	X	<p>KSV (einstimmig), 13 KG und der kreiskirchl. Jugendausschuss: Zustimmung  Paul-Gerhardt-KG: besser 2 Personen pro Gremium berufen</p>
4	Gelsen- kirchen und Wat- tenscheid	X	<p>Der KSV macht sich die Stellungnahme des von der Synode berufenen Fachausschusses für Kinder und Jugend zu eigen (einstimmig): Der Fachausschuss begrüßt es sehr, dass Jugendliche an Entscheidungsprozessen in Gremien aller Ebenen beteiligt werden sollen und Kirche mitgestalten können. <b>Fragen bezüglich der erfolgreichen Umsetzung des Gesetzes:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie können Jugendliche motiviert werden, in Gremien mitzuarbeiten, in denen Themen besprochen werden, die für sie nur mittelbar eine Relevanz haben?</li> <li>• Wie kommen Jugendliche mit der Sitzungskultur der Gremien zurecht? (Frequenz und Dauer der Treffen, Methoden, Organisation, Sprache...)</li> <li>• Wird an der Struktur der Sitzungen etwas verändert, um die Mitarbeit für Jugendliche attraktiv zu gestalten?</li> <li>• Wie kann erreicht werden, dass Jugendliche sich in den Gremien willkommen und gebraucht fühlen?</li> <li>• Werden die Gremien darauf vorbereitet, dass Jugendliche mitarbeiten?</li> <li>• Wie können schwierige Sachverhalte so bearbeitet werden, dass Jugendliche sich in der Lage sehen, mitzuentcheiden?</li> <li>• Wie können mitarbeitende Jugendliche auf ihre Aufgabe vorbereitet und dann darin begleitet werden?</li> </ul> <p>Der Fachausschuss hält die Tatsache für unglücklich, dass zumindest in den Presbyterien, KSV und in der KL jeweils nur 1 Jugendliche/r berufen werden soll. <b>Besser wären mindestens 2 Jugendliche, die sich beraten und abstimmen könnten.</b> Wenn junge Menschen gefunden werden, die sich für die Mitarbeit in den übergreifenden Gremien zur Verfügung stellen, müssen diese eine Möglichkeit für einen <b>Austausch bekommen und durch ein Mentoring</b> begleitet werden.</p> <p><u>Epiphantias-KG-Gelsenkirchen</u>: Presbyterium begrüßt grundsätzlich diese Möglichkeit der stärkeren Beteiligung junger Menschen in den Leitungsgremien. Dies strahlt eine höhere Wertschätzung aus und signalisiert auf direktem Wege das Interesse daran, wie „Jugendliche ticken“. Schwierigkeiten sieht das Presbyterium darin, junge Menschen für diese Aufgabe zu finden, vor allem, wenn sie als Jugendliche alleine in diesem Gremium sind. Darum ist die <b>Frage, ob nicht mindestens 2 Jugendliche je nach Gemeindegröße oder noch einmal eine andere Schnittmenge aus Presbyterium und Mitarbeitenden im Jugendausschuss gebildet werden.</b></p> <p><u>Ev. KG Wattenscheid</u>: Zustimmung  <u>Ev. Christus-KG Buer</u>: begrüßt Entwurf grundsätzlich. <b>Änderungsvorschläge:</b></p>

			<p>Das <b>Mindestalter soll runtergesetzt werden auf 16 Jahre</b>, da dies auch das Wahlalter ist und so die Zeit zwischen Konfirmandenunterricht und Teilnahme am Presbyterium näher beieinander ist. Bei jungen Menschen ist außerdem der zeitliche Aspekt zu berücksichtigen, daher sind Möglichkeiten zu schaffen, die eine gute und konstruktive Beteiligung auch mit weniger Zeit ermöglichen. Daher müssen Strukturen geschaffen werden, die bspw. einen <b>Wechsel der Person/Teilung der Stelle ermöglichen, d.h. es werden zwei junge Menschen ins Presbyterium berufen, die sich die Aufgaben und Teilnahme in einem Rotationsmodell teilen</b>. Für junge Menschen könnte außerdem ein <b>Mentor</b> bestellt werden. Eine Ansprechperson, die unter anderem Fragen zu undurchsichtigen Strukturen und der Arbeit des Presbyteriums beantworten kann. <b>Die Voraussetzung, dass die zu berufene Person aus dem Mitarbeiterkreis der Ev. Jugend der Gemeinde stammen soll, wird für eine Einschränkung gehalten</b>. Es gibt auch junge Menschen, die sich anderweitig in der Gemeinde einbringen (z.B. Lektorendienst). <b>Es soll Veranstaltungen/Treffen auf Kirchenkreisebene geben</b>, die den jungen Menschen ermöglichen, Kontakte zu knüpfen und sich auszutauschen. Dort soll auch die Möglichkeit bestehen, Sachthemen vorzustellen, um eine eigene Meinungsbildung zu unterstützen. Die Belange der jungen Menschen sollen regelmäßig von ihnen im Presbyterium vorgetragen werden können. Die Lebenswirklichkeiten junger Menschen müssen in den Beratungen des Presbyteriums mehr Raum einnehmen, damit sie sich in der Arbeit auch wiederfinden können. Sie müssen die Möglichkeit bekommen, ihre Themen in die Beratungen des Presbyteriums einzubringen. In den Presbyterien soll eine Willkommenskultur für junge Menschen gelebt werden.</p> <p><u>Ev. Apostel-KG Gelsenkirchen:</u> Grds. Zustimmung. Ein <b>Coaching</b> für diese jungen Menschen wäre nötig, damit sie nicht im Presbyterium untergehen. Von Vorteil wäre es ebenfalls, wenn <b>mindestens zwei junge Menschen in ein Presbyterium berufen werden</b>, damit nicht einer ganz allein die Interessen der Jugend vertreten muss. Eine weitere <b>Idee ist, dass alle jungen Menschen in den Presbyterien des Kirchenkreises sich untereinander treffen, um Erfahrungen auszutauschen</b>.</p> <p><u>CVJM Kreisverband Gelsenkirchen:</u> Das JBEG ist ein guter und mutiger erster Schritt, um der Überalterung nicht nur der aktiven Gemeindeglieder in den Ausschüssen und Gremien entgegen zu wirken. Aber es ist nur ein Baustein zu dem „Mehrgenerationenhaus Gemeinde“. Im Bereich einer KG engt es aber auch den Personenkreis der möglichen „Aspiranten“ sehr ein. Jugendliche, sind auf vielen Ebenen von kirchlicher Jugendarbeit aktiv: Vom Mitarbeiterkreis über den sowohl gemeindlichen wie auch synodalen Fachausschuss für Jugend bis hin zum Jugendparlament. Aber es sollten auch andere Aspekte der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit beachtet und berücksichtigt werden, in denen sich junge Menschen engagieren. § 2 des Kirchengesetzes eröffnet den Gemeinden schon jetzt die Möglichkeit, dass sich junge Menschen ab 18 Jahren in das Amt des Presbyters wählen lassen können. Es ist auch nirgendwo vermerkt, dass sich Kirchengemeinden und ihre Leitungsgremien nicht der Gemeinde vorstellen und ihre Arbeit erklären und vorstellen dürfen – gewissermaßen Werbung für sich machen. Ein „Sprachungetüm“ wie das JBEG ist unseres Erachtens deshalb nicht nötig. Die Arbeitsweise eines Presbyteriums, also Leitungsorgan einer Körperschaft öffentlichen Rechts, beinhaltet nur zu einem geringen Teil Aspekte, die junge Menschen und ihre Aktivitäten, ihre Probleme oder das Umfeld in ihrer Gemeinde betreffen. <b>Ein einzelner junger Mensch in einem Umfeld von älteren Gemeindegliedern wird sich sehr verloren vorkommen</b>. Zumal das JBEG auch nichts an den Voraussetzungen ändert, die ja jetzt schon durchführbar wären. Wir sehen da keinen Unterschied ob junge Menschen jetzt gewählt oder aufgrund des (eventuell) neuen Gesetzes berufen werden können. Durch ein Gesetz wird sich keine Willkommenskultur in den jetzigen Gremien erreichen lassen — es wird sich als eher kontraproduktiv herausstellen. Im Endeffekt sieht der CVJM Kreisverband Gelsenkirchen in dem Gesetz eher keine Erfolgchancen, da ja die vorhandenen Möglichkeiten jetzt schon gegeben sind, junge Menschen zu integrieren aber (warum auch immer) nicht genutzt werden.</p>
5	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X	<p>KS stimmt dem JBEG zu und bittet die LS, entsprechend zu beschließen. Die KS bittet die KL, das JBEG bereits kontinuierlich ab Juli 2022 zu evaluieren und ein <b>Konzept zur Begleitung</b> der jungen Gremienmitglieder durch Schulungen und entsprechendes Material zu <b>entwickeln</b>. (49 Ja, 3 Nein, 6 Enthaltungen)</p>

6	Gütersloh	X		<p>Es haben sich 3 KG zurückgemeldet: 2 Befürwortungen, 1 Erklärung zum Verzicht auf eine Stellungnahme sowie der Kreissynodale Jugendausschuss mit einer Empfehlung.</p> <p>KS-Beschluss nimmt diese Stellungnahmen auf: KS begrüßt JBEG. Sie freut sich, dass in Zukunft junge Perspektiven in den kirchlichen Leitungsgremien verstärkt vertreten sein sollen und junge Menschen vermehrt an Entscheidungsprozessen zu beteiligen sind. Sie stellt aber fest, dass durch das bloße Hinzufügen Jugendlicher nicht alle Probleme mit unserer Sitzungskultur gelöst werden können. Hier müssen an anderer Stelle weitere geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Sitzungskultur zu etablieren, die grundsätzlich u. a. junge Menschen anspricht und einbezieht, aber auch alle anderen Generationen für kirchliche Leitung begeistert. Folgende Stellungnahmen der Kirchengemeinden bringt die KS ein: Die Presbyterien der Ev. Kirchengemeinden Gütersloh und Senne-Emmaus sprechen sich dafür aus, dass es <b>zwei junge Menschen zusätzlich sein sollen, die im Tandem – also mit einer Stimme und der Möglichkeit, sich gegenseitig zu vertreten – in die Presbyterien berufen werden sollen</b>. Das soll auch für die LS gelten. <b>Deshalb soll in § 5 das Wort „zusätzlich“ ergänzt werden.</b> (Aus jedem der 27 Kirchenkreise soll zusätzlich ein jüngerer Delegierter in die Landessynode entsandt werden.)</p> <p>Das Presbyterium der KG Sennestadt ergänzt: Das Presbyterium befürwortet das JBEG einstimmig. <b>Es soll aber angemerkt werden, dass die zusätzlich berufenen jungen Menschen keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit haben sollten, dass also ihr Fehlen in Sitzungen ggf. nicht die Beschlussfähigkeit des Gremiums gefährdet.</b> (77 Ja, 4 Nein, 4 Enthaltungen)</p> <p>Hinweise Sup. Schneider: 1.: Zeitrahmen für Stellungsverfahren sehr knapp. 2.: Die Zusammensetzung der KS muss insgesamt in den Blick kommen, wenn Pfarrstellen durch „IPT-Stellen“ ersetzt werden.</p>
7	Hagen	X (KSV+11 KG)	X (1 KG)	<p>Der KSV stimmt dem JBEG grundsätzlich zu. Er bittet allerdings darum, <b>die Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien als Soll-Bestimmung und nicht als Muss-Bestimmung (vgl. die indikativische Formulierung: N.N. „beruft“...) aufzunehmen.</b> (einstimmig)</p> <p>Zustimmung aus 11 Kirchengemeinden, 1 Ablehnung</p> <p>Ev.-Luth-Dreifaltigkeit-Gemeinde: (Ablehnung)</p> <p>Das Presbyterium nimmt mit Erstaunen den Versuch der Kirchenleitung zur Kenntnis, die gerade mit einem Jugendbeteiligungserprobungsgesetz das Ziel erreichen möchte, junge Menschen an die Kirche zu binden, ihre Bedürfnisse anzuhören und ihr Engagement wertzuschätzen. Das Presbyterium sieht in der Zweckbestimmung des Gesetzes (51) nicht ausreichend definiert, welche Diversität hier herbeigeführt werden möchte und es erkennt auch keine ausreichende theologische Begründung, warum das Herbeiführen einer Diversität notwendig oder auch nur wünschenswert wäre. Das Presbyterium fragt, welches Organ unter der „Evangelischen Jugend“ zu verstehen sei (§ 2), und was daraus folgen kann, wenn kein Einvernehmen mit einem Mitarbeiter*innenkreis über eine*n geeignete*n Kandidat*in zu erzielen wäre. Was geschähe zudem in einer Kirchengemeinde, in der keine Mitarbeiter*innenkreis existiert?</p> <p><b>Änderungsvorschläge aus den KG:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine <b>kürzere Amtsperiode von z.B. 2 Jahren mit der Möglichkeit der Wiederberufung</b> wäre jedoch sinnvoller. Dies wäre attraktiver für die jungen Menschen.</li> <li>• Ein Presbyterium würde es vorziehen, <b>junge Menschen für die Dauer von ca. 1 Jahr mit der Möglichkeit einer Verlängerung bis zur nächsten Presbyterwahl als beratendes Mitglied ins Presbyterium zu berufen. Außerdem wird es für nützlich gehalten, den Küster/ die Küsterin und den Jugendreferenten/ in an den Sitzungen des Presbyteriums teilnehmen zu lassen.</b> Dies würde die Kommunikation untereinander vereinfachen.</li> <li>• Möglicherweise ist es mancherorts schwierig, junge Menschen für die Arbeit in Leitungsgremien zu gewinnen. <b>Deshalb sollte im Gesetz nicht von einem „Muss“, sondern von einem intensiven Bemühen die Rede sein.</b></li> </ul>
8	Halle	X		<p>KSV: begrüßt das JBEG; gibt zu bedenken, dass es vorteilhafter wäre, „mindestens eine Person“ zu formulieren. Außerdem votiert er dafür, für das Engagement der Jugendlichen im Presbyterium eine langfristige Perspektive zu schaffen. (einstimmig)</p>

9	Hamm	X (KG Hamm, KG Böckum-Hövel, KG Bönen, Emmaus-KG Hamm, KG Sen-denhorst)	X (KSV, KG Mark-Westtünnen)	<p><u>KSV</u> lehnt nach kontroverser Diskussion das JBEG ab (2 Ja, 5 Nein, 2 Enthaltungen). Begründung: Alle Beteiligten sind sich darüber einig, dass eine verstärkte Beteiligung junger Menschen an der Gestaltung von Kirche dringend geboten ist. Allerdings wird mehrheitlich bezweifelt, dass der vorgelegte Entwurf geeignet ist, diesem Ziel zu dienen. Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schon jetzt bemühen sich Presbyterien mit großem Aufwand, aber weitgehend vergeblich um junge Menschen.</li> <li>• Wie attraktiv kann die Mitarbeit eines einzelnen jungen Menschen in einem Gremium weit älterer Mitglieder sein? Muss nicht befürchtet werden, dass das eher abschreckende Wirkung haben könnte?</li> <li>• Die flächendeckende Gründung von Jugendausschüssen, die in den Leitungsgremien gehört werden, wird für die effektivere Maßnahme gehalten.</li> <li>• Warum bricht der Gesetzesentwurf bei der Zusammensetzung der LS mit der Systematik der zusätzlichen Berufung und schränkt das Wahlrecht der Kreissynoden ein?</li> </ul> <p>Sup. Goldbeck bedauert die Entscheidung des KSV und hofft, dass das Gesetz immerhin in die Erprobung gelangt.</p> <p><u>KG Hamm</u>: Das Presbyterium begrüßt grundsätzlich die Absicht, jüngere Menschen an der Leitungsverantwortung auf allen Ebenen der Kirche zu beteiligen. Obwohl junge Erwachsene mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch jetzt schon zu Mitgliedern von Presbyterien, KS, KSV, LS und KL gewählt werden können, gelingt dies in der Praxis leider nur außerordentlich selten. Das Interesse von jungen Erwachsenen an diesen verantwortlichen Leitungsmännern ist offenbar außerordentlich gering. Durch eine Berufung in dieselben offensichtlich wenig attraktiven Leitungsorgane wird dieses Interesse aller Voraussicht nach nicht erhöht werden können. Selbst wenn aber solche flächendeckenden Berufungen von jungen Erwachsenen in der in den §§ 2, 3, 4 und 6 vorgesehenen Weise in Presbyterien, KS, KSV und KL gelingen sollten, bliebe das Verhältnis von gewählten Mitgliedern in eher fortgeschrittenem Alter zu berufenen Mitgliedern in jungem Erwachsenenalter derart unverhältnismäßig, dass diese Maßnahme allenfalls eine kosmetische Wirkung hätte. Die gewünschte substanzielle Wirkung kann hierdurch jedenfalls nicht erreicht werden. Zielführend wäre dagegen eine für junge Menschen grundlegend attraktive Gestaltung der Kirche auf allen Ebenen, also ein Generationen-übergreifender Reformprozess, durch den junge Menschen sich gerne innerhalb der Kirche engagieren, Verantwortung übernehmen, sich in Leitungsorgane wählen lassen und gerne gewählt werden. <b>Verfassungsrechtlich problematisch im vorgelegten Entwurf ist allerdings § 5 (Wahlen zur LS), in dem das freie Wahlrecht der Mitglieder von KS eingeschränkt und beschnitten wird. Es stellt sich die Frage, warum die Systematik des vorgelegten Gesetzesentwurfs ausgerechnet an dieser Stelle durchbrochen wurde und keine zusätzliche Berufung von jungen Erwachsenen in die LS durch die KS vorgeschlagen wird, sondern ausgerechnet hier eine reguläre Wahl erfolgen soll, bei der die Mitglieder der KS bei den Wahlen zur LS nicht mehr frei über ihre Kandidaten entscheiden dürfen.</b></p> <p><u>KG Böckum-Hövel</u> befürwortet das JBEG einstimmig.</p> <p><u>KG Bönen</u> nimmt das JBEG erfreut zur Kenntnis und stimmt diesem in der vorgelegten Form zu.</p> <p><u>Emmaus-KG Hamm</u> findet die Gründe zur Regelung einer besseren Beteiligung junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien gut und begrüßt das Erprobungsgesetz.</p> <p><u>KG Mark-Westtünnen</u> lehnt das JBEG einstimmig ab. <b>Anregungen:</b> Ein Gesetz (noch dazu so ein kompliziertes mit allen möglichen Altersbegrenzungen) <b>ist nicht produktiv und birgt zu viel Konfliktpotential und übt Druck auf eine Altersgruppe aus, die mit Schulabschluss, Ausbildung und Jobsuche nun wirklich genug andere Baustellen hat und deswegen vor allem gar nicht lokal gebunden sein kann.</b> Hinzu kommt, dass Veranstaltungen wie die im Januar bzgl. IPH geplante, an Wochentagen stattfinden, an denen weder Schüler, noch irgendwelche Arbeitnehmer frei bekommen, so dass nur berentete oder arbeitslose Ehrenamtliche teilnehmen können. Einen nur nominal besetzten Presbyteriumsplatz kann man sich als Presbyterium eigentlich auch nicht leisten, weil dann die Arbeit auf weniger Köpfe verteilt wird. Wenn man für (überalterte) Presbyterien schon Vorschriften zur Verjüngung erlassen möchte, dann kann man das am besten tun, indem man <b>vorschreibt, dass es in jedem Presbyterium einen Jugendausschuss geben muss, in dem ein</b></p>
---	------	----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p><b>Presbyteriumsmitglied sitzt und mind. 5 Gemeindemitglieder zwischen 14 und 30 Jahren.</b> Damit gibt man auch den mit der Konfirmation kirchlich gesehen mündigen Jugendlichen unter 18 Jahren unkompliziert die Möglichkeit, sich einzubringen, indem sie Beschlussvorlagen für die Presbyterium in Bezug auf entsprechende Themen machen können, ohne dass man sie dann mit 18 Jahren in ein System drängt, zu dem sie weder Zeit noch den Kopf frei haben und schon gar nicht die Möglichkeit, sich für 4 Jahre festzulegen. Wer dann von dort aus ins Presbyterium wechseln möchte, kann das tun, aber das ist dann auch für das Presbyterium ohne Druck und ab 18 Jahren auch mit den bestehenden Regelungen ohne Probleme möglich und mit bereits gemachten Erfahrungen, welche Probleme und Vorgaben es so alles geben kann.</p> <p>Junge Menschen in die Leitungsarbeit einzubinden, ist vernünftig und sollte unterstützt werden. Der Entwurf ist zur Motivierung und Gewinnung junger Menschen eher nicht notwendig. Er gibt lediglich die Möglichkeit, das entsprechende Leitungsgremium auszuweiten. In der Überschrift des Entwurfs wird von Jugendlichen gesprochen. Im Gesetzentwurf werden dann aber junge Volljährige gesucht. Der Hinweis auf das SGB XIII schränkt die Möglichkeiten dann wieder ein. Der Altershinweis im SGB XIII hat einen anderen Hintergrund, der hier nicht relevant ist. <b>Das Alter sollte mindestens bis zum 30. Lebensjahr erweitert werden.</b> Nicht weil Jesus damals wahrscheinlich um die 30 Jahre alt war, sondern weil jung oder alt immer aus dem Auge des Betrachters definiert werden kann und mit 30 Jahren nach Berufsausbildung bzw. Studium in der Regel ein neuer Lebensabschnitt begonnen wird. Ebenso wichtig erscheint, die <b>Altersgrenze bis 14 Jahre zu senken.</b> Damit erreicht man dann Jugendliche im Alter von 14 – 18. Unter 14 Jahren sprechen wir entwicklungspsychologisch eher von Kindern. <b>Durch ein Vorschlagsrecht der Ev. Jugend wird nur die Bürokratie erhöht.</b> Außerdem haben <b>nicht alle jungen Menschen Kontakt zur Ev. Jugend.</b> Diese müssten dann unter Umständen Menschen vorschlagen, die sie gar nicht kennen.</p> <p><u>KG Sendenhorst:</u> begrüßt das JBEG. Allerdings sieht es sich generell vor das Problem gestellt, Menschen für die ehrenamtliche Leitungsarbeit zu gewinnen. Die Arbeit in den Leitungsgremien der Kirche wird zunehmend komplexer und zeitintensiver.</p> <p><u>Trinitatis-KG Hamm:</u> Das Presbyterium einigt sich nach intensiver Diskussion auf folgende Stellungnahme: „Das Bestreben junge Menschen stärker in kirchliche Strukturen und Leitungsverantwortung einzubinden, wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings werden erhebliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Erprobungsgesetzes gesehen. Nicht in jeder KG gibt es organisierte Formen der ev. Jugendarbeit; auch ist zu bedenken, dass die Gründe, die junge Menschen davon abhalten, sich um ein Presbyteramt zu bewerben, bei einer Berufung vermutlich in gleicher Weise greifen würden. Das Presbyterium regt daher an, <b>stattdessen verbindlich Jugendausschüsse in den Kirchengemeinden zu etablieren und vor allen Dingen die Angebote für Kinder und Jugendliche vor Ort nach Möglichkeit auszubauen, um Jugendliche an die Kirche heranzuführen und zu binden.</b></p> <p><u>KG Pelkum-Wiescherhöfen:</u> Das Presbyterium begrüßt die Idee sehr, dass junge Menschen die Möglichkeit erhalten sollen, durch Berufung im Leitungsgremium der Gemeinden mitzuarbeiten. <b>Es bittet zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, auch zwei junge Erwachsene zu berufen. Um die Hemmschwelle für Interessierte zu senken, sollte es möglich sein, dass dieser junge Mensch – anders als bei gewählten Presbyteriumsmitgliedern – auch Familienangehöriger eines Mitglieds sein darf (dieser Hinweis kam auch aus dem Vikarskurs).</b> Außerdem sollten Schnupper- bzw. Hospitationsmöglichkeiten vorgesehen sein. <b>Die jungen PresbyterInnen sollen durch ein Mentorenmodell betreut und unterstützt werden.</b></p>
10	Hattin- gen- Witten	X	KSV-Beschluss: uneingeschränkte Zustimmung (einstimmig). 2 Presbyterien haben eine positive Stellungnahme abgegeben.
11	Herford	X	KSV begrüßt die Idee, Jugendliche und junge Erwachsene an der Arbeit in den leitenden Gremien zu beteiligen. (einstimmig) Stellungnahmen aus fünf Gemeinden (Bünde-Lydia, Hiddenhausen-Stephanus, Herford-Mitte, Spenge und St. Quernheim), die sich dem Gesetzentwurf anschließen. KSV: „es gut ist, in eine solche Erprobungsphase zu gehen. Es verbindet sich damit die Hoffnung, dass andere Perspektiven auf die Zukunft der kirchl. Arbeit direkter in der Diskussion präsent sind. Andererseits sehen wir die Herausforderung, weiter an der Effizienz der Sitzungen und aller dahinterliegender Abläufe zu arbeiten und noch

12	Herne	X (Paulus-KG Castrop, KG Schwerin-Frohlinde)	<p>stärker auf den zeitlichen Umfang der Arbeit zu achten, damit es genügend Raum für die Diskussion der Grundsätze gibt.“</p> <p><u>Paulus-KG Castrop</u>: begrüßt die Initiative des JBEG sehr, auch den Vorschlag, hierzu das Instrument der Berufung zu nutzen, da in der Praxis zu beobachten ist, dass die große Zahl der älteren Aktiven in den KG dazu führt, dass junge Menschen nur in geringer Zahl in Leitungsgremien gewählt werden. <b>Änderungsvorschläge:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Berufung junger Menschen soll eine „<b>Soll-Bestimmung</b>“ und keine Verpflichtung sein. Begründung: Leitungsgremien, die eine stärkere Beteiligung junger Menschen wollen, bekommen die Möglichkeit der Berufung. Leitungsgremien, die das ablehnen, werden durch das Gesetz nur unter Druck gesetzt. Es kann aber nicht zu einer Konstellation kommen, in der ein junger Mensch in ein Gremium berufen wird, das seiner Mitarbeit eigentlich ablehnend gegenübersteht. Das könnte eher zur Frustration junger Menschen in der Kirche führen. <b>In Leitungsgremien, in denen schon junge Menschen mitarbeiten, kann von einer weiteren Berufung abgesehen werden.</b></li> <li>• In Presbyterien und KS soll eine <b>Staffelung je nach Größe des Gremiums</b> eingeführt werden. <b>Für Presbyterien zum Beispiel: ab 11 gewählten Ehrenamtlichen die Berufung zwei junger Menschen; ab 21 die Berufung 3 junger Menschen;</b> usw. Begründung: Durch Vereinigung entstehen in der kirchlichen Landschaft auch Presbyterien, die über 20 und mehr gewählte Ehrenamtliche verfügen. In ihnen könnte ein einzelner berufener junger Mensch wenig Einfluss ausüben.</li> <li>• Die <b>Geltung des JBEG soll auf Presbyterien und KS beschränkt bleiben.</b> Begründung: Auf den Ebenen der KG und KK entscheidet sich, ob das kirchliche Leben vor Ort so gestaltet wird, dass junge Menschen Zugang zum christlichen Glauben bekommen und sich eigenverantwortlich am kirchlichen Leben beteiligen können. Auf diesen Ebenen kann das JBEG hilfreich sein. Die Gremienarbeit in KSV, LS und KL hat weniger Einfluss auf die Gestaltung der kirchl. Arbeit vor Ort. Sie erfordert auch, dass Menschen über Glaubenserfahrung verfügen und durch Mitarbeit in Presbyterien und anderen kirchlichen Leitungsgremien Sachkenntnis der Strukturen und kirchl. Leitungserfahrung erworben haben. Die Pflicht zur Berufung junger Menschen könnte da in einen Widerspruch zur geistlichen Verantwortung geraten, die das Amt mit sich bringt. Die Herausforderung, kirchliche Leitungsentscheidungen auch aus der Perspektive der Nachgeborenen zu betrachten und jungen Menschen Räume zur Mitgestaltung des kirchlichen Lebens zu eröffnen, bleibt auch für die älteren Gremienmitglieder bestehen. Die Berufung junger Menschen in Leitungsgremien darf nicht dazu führen, dass die Verantwortung für die Einbringung der Zukunftsperspektive an sie delegiert wird.</li> </ul> <p><u>KG Schwerin-Frohlinde</u>: unterstützt JBEG grundsätzlich. Allerdings gibt das Presbyterium zu bedenken, dass es in kleinen KG schwer ist, geeignete Kandidaten zu finden. Es nimmt „die Einbindung junger Menschen in die Gemeindeleitung“ als Auftrag mit, sukzessive nach Kandidaten zu schauen. Bislang hat das Presbyterium einmal im Jahr die von der Jugend gewählten Jugendvertreter in ihren Sitzungen zu Gast gehabt.</p>
13	Iserlohn	X (KS, KG Altena)	<p><u>KS</u>: Zustimmung (56 Ja, 11 Nein, 16 Enthaltungen)</p> <p><u>KG Altena (Presb.+Kinder- und Jugendausschuss)</u>: befürworten die mutige und zukunftsweisende Entscheidung für eine bessere Beteiligung junger Menschen in kirchl. Leitungsgremien und den vorgelegten Entwurf, weisen aber darauf hin, dass die Auswahl an geeigneten Kandidatinnen/Kandidaten vor Ort nach wie vor schwierig und damit eine Hürde bei der Umsetzung eines solchen Gesetzes sein kann.</p>
14	Lübbecke	X	<p><u>KSV</u>: befürwortet JBEG, bittet aber um Berücksichtigung der Stellungnahmen aus den KG sowie des Synodalen Jugendausschusses. Ferner möge <b>noch einmal geprüft werden, ob die Berufung von Personen aus einer speziellen Altersgruppe mit den demokratischen Prinzipien in Einklang steht und ob die sehr jung angesetzte Altersbeschränkung auf 26 bzw. 27 Jahre im Hinblick auf die Dynamik der Veränderungen von Lebensverhältnissen im Jugendalter wirklich sinnvoll ist.</b></p> <p><u>KG Gehlenbeck</u>: Grundsätzlich teilt das Presbyterium die Bestrebungen, die Jugendarbeit in das verantwortliche Handeln der verschiedenen Leitungsorgane unserer Kirche einzubeziehen.</p> <p>Unsere KO ermöglicht dies bereits in einem nicht unerheblichen Umfang. Das JBEG beinhaltet eine Veränderung des verfas-</p>

			<p>sungsmäßigen Mitgliederbestandes der verschiedenen Leitungsorgane. Das Presbyterium gibt zu bedenken, ob diese Vorgehensweise zielführend ist. Die Erfahrung zeigt, dass sich eine engagierte Arbeit sowohl im Bereich der Jugend als auch im Bereich der jungen Erwachsenen bzw. jungen Familien in der Zusammensetzung des jeweiligen Presbyteriums widerspiegelt. Gleichzeitig wird es immer schwieriger Gemeindeglieder zu motivieren, sich für das Presbyteramt zur Verfügung zu stellen. Hier kann eine <b>Veränderung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes eines Presbyteriums in ein Dilemma führen. Im Blick auf die Delegation in die LS käme es im KK Lübbecke zu der Konstellation von zwei theologischen Mitgliedern, einem Ü 27 Mitglied und einem U27 Mitglied. Hier stellt sich die Frage, ob eine derart prominente Besetzung zu rechtfertigen ist.</b> Grundsätzlich zeigen sich Bedenken, ob eine derart große Anzahl von Ehrenamtlichen U 27 für die Mitarbeit in den diversen Leitungsorgane unserer Kirche zu finden sein werden. Die Erfahrung vor Ort zeigt, dass diese Form des ehrenamtlichen Engagements in der gewünschten Altersklasse nicht unbedingt eine hohe Priorität besitzt. Berufsbiographisch ist das Lebensjahrzehnt zwischen dem 20. und 30. Lebensjahr häufig von diversen Ortswechselln geprägt, die eine konstante Mitarbeit in einem Presbyterium unattraktiv erscheinen lassen. Andererseits verfügen fast alle amtierenden Presbyter*innen über positive Erfahrungen jugendlichen Engagements in unserer Kirche. Es stellt sich somit die <b>Frage, ob die Mitarbeit in den Leitungsorganen unserer Kirche grundsätzlich nicht eher in den Lebensjahrzehnten jenseits des 30. Lebensjahres zu verorten ist?</b> Schließlich versteht sich das Presbyterium sowohl im Blick auf seine Arbeit als auch im Blick auf die personelle Zusammensetzung einer generationenübergreifenden Arbeit verpflichtet. <b>Die exponierte Berücksichtigung von Menschen aus einem Lebensabschnitt – in diesem Fall U27 – wird als problematisch angesehen.</b></p> <p><u>KG Rahden:</u> begrüßt das wichtige Anliegen, junge Menschen in verantwortlichen Positionen der Leitung von Kirche zu beteiligen und kritisiert die Stellungnahmefrist als zu kurz.</p> <p><u>KG Bad Holzhausen:</u> Presbyterium begrüßt die vorgeschlagene KO-Änderung im Grundsatz, aber nur dann sinnvoll, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>gleichzeitig die Arbeit der Ev. Jugend in den Kirchenkreisen und den Gemeinden dauerhaft gestärkt und als zentrale Zukunftsaufgabe angesehen wird</b> und</li> <li><b>die Presbyterien wieder mehr Gestaltungsmöglichkeiten in finanzieller und struktureller Hinsicht bekommen</b>, damit die Mitarbeit im Presbyterium auch wirklich als sinnvoll und gut erlebt werden kann.</li> <li><b>Bei der Arbeitsweise der Gremien muss die Lebensrealität der Jugendlichen mit berücksichtigt werden in Bezug z.B. auf die Zeiten und die Kommunikationsmedien.</b></li> </ol> <p><u>KG Lübbecke:</u> unterstützt Initiative grundsätzlich, erwartet aber nicht, dass die Berufung von ‚Quotenjugendlichen‘ in die verschiedenen Gremien unsere Kirche zukunftsfähiger machen wird. In diesem Zusammenhang ist auch die <b>Verwendung des Begriffes Diversität (s. § 1) irritierend.</b> Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man darunter nicht nur eine Vielfalt durch Altersunterschiede. Unseres Erachtens kann eine stärkere auch administrative Beteiligung und langfristige Mitarbeit junger Menschen in der Gemeinde nicht durch von oben festgelegte Gesetze und Verordnungen, sondern nur durch kontinuierliche Förderung des Miteinanders und der praktischen Einbeziehung in das Gemeindeleben erreicht werden.</p> <p><u>KG Preussisch-Oldendorf:</u> Auf der einen Seite scheint es eine sinnvolle Möglichkeit zu sein, jungen Menschen den Zugang zu Leitungsgremien zu ermöglichen, auf der anderen Seite deutet dieses Gesetz die Unfähigkeit der Presbyterien an, Nachwuchs zu gewinnen. Unser Presbyterium hat Vieles unternommen, um Menschen zu gewinnen. Aber wer hinter die Kulissen blickt, stellt fest, unsere Presbyterien sind so mit Leitungsaufgaben im Bereich der Verwaltung und mit Gremien, Ausschüssen und synodalen Abordnungen überladen, dass weder junge noch alte Menschen Lust verspüren, viel Amt und wenig Ehre beim Ehrenamt des Presbyters zu tragen. Auch Menschen zu wählen, die noch nicht 18 Jahre alt sind und es erst nach der Wahl zur Einsetzung hin 18 Jahre alt werden, zeigt nur, wie mit allen Mitteln versucht wird, Nachwuchs zu generieren, wo keiner ist. Für das Presbyteramt sollen Menschen mit Gemeinde- und Le-</p>
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>benserfahrung eingesetzt werden, das heißt, auch bei den jugendlichen Presbytern sollte ein Presbyterium unter dem Nachwuchs der Mitarbeiterschaft nach Kandidaten suchen. Wir haben das aus unserer Sicht bisher immer getan. Ein Problem unserer Gemeinden auf dem Lande ist es, dass junge Menschen durch Ausbildung, Studium und Arbeit früh wegziehen. Und je engagierter sie sind, desto schneller und eher ziehen sie weg. Darunter sind dann meist auch unsere Kandidaten. Und Posten nur zu vergeben, um sie zu vergeben, steht gegen den Geist der Weisheit unserer KO. <b>Aus unserer Sicht ist dieses Gesetz unnötig.</b></p> <p><u>KG Schnathorst und KG Isenstedt-Frotheim:</u> befürworten JBEG</p> <p><u>KG Hüllhorst-Oberbauerschaft:</u> begrüßt JBEG. Presbyterium möchte zur Überlegung bringen, <b>ob es sinnvoll ist, dass nur eine Berufung in diesem Sinne pro Gemeinde stattfinden soll.</b> Wäre es im Sinne der Jugend nicht <b>besser, wenn es diese Möglichkeit für jeden Pfarrbezirk gäbe?</b> Viele Pfarrbezirke führen in den Gemeinden ein eigenes selbstständiges Gemeinleben, auch in der Jugendarbeit, das somit nur sinnvoll im Presbyterium vertreten werden kann, wenn die/der Berufene tatsächlich auch diesem Pfarrbezirk entstammt. Es wird außerdem zu bedenken gegeben, dass <b>Pfarrbezirke paritätisch im Presbyterium vertreten sein sollen</b>, damit kein Ungleichgewicht in Abstimmungen entsteht. Sollte nur ein junges Mitglied berufen werden können, sollte er/sie nur mit beratender Stimme tätig sein. Was die Zukunft zeigen wird, ist, ob die Belange der Jugend in den Gemeinden wirklich besser durch die 18- bis 27-jährigen vertreten werden. Im Sinne der Geschäftsfähigkeit des Presbyteriums sollte das Mindestalter mit 18 Jahren nicht unterlaufen werden.</p> <p><u>Synodaler Jugendausschuss:</u> begrüßt JBEG. Jedoch muss der modus operandi an dieser Stelle noch einmal kritisch betrachtet werden. Zwar muss die Umsetzung sicherlich mit einigem Nachdruck begleitet werden, aber es ist <b>sicher nicht sehr zielführend, einfach zusätzliche Plätze in kirchlichen Gremien für junge Menschen zu schaffen und diese dem bestehenden Gremium quasi zur Seite zu stellen.</b> Der entstehende Konflikt lässt sich bereits erahnen. Sowohl das bestehende Gremium als auch der zusätzliche „junge Mensch“ könnten dessen Rolle als eine Art <b>Fremdkörper innerhalb des Gremiums</b> empfinden, der seitens der Landeskirche vorgegeben wird und den es, der Erfüllung des Gesetzes wegen, einzurichten gilt. So wird der „junge Mensch“ nicht zu einem Teil des Gremiums, sondern verharrt in einer Sonderrolle, was der Motivation des „jungen Menschen“ diesem Gremium anzugehören und sich engagiert einzubringen nicht besonders förderlich sein könnte. Gleichwohl bietet diese „Sonderrolle“ aber auch eine gewisse Flexibilität, da das zusätzliche Mitglied, bei gleichen Rechten und Pflichten, nicht gewählt, sondern berufen wird. Auch gilt es die <b>Gremien im Blick zu behalten, die bereits zu großen Teilen aus jungen bzw. jüngeren Menschen bestehen.</b> Dies ist zwar nur in sehr wenigen Gremien real der Fall, dennoch führt hier ein zusätzlicher Platz für einen jungen Menschen zur Beteiligung der Jugend die Idee des Gesetzes ad absurdum, <b>weswegen solche Gremien im Einzelfall von der Ausführung des Gesetzes ausgenommen werden sollten.</b> Dies muss allerdings mit jeder Wahlperiode wieder neu festgestellt und genehmigt werden. Trotzdem bleibt eine zentrale Frage für die Umsetzung des JBEG, die aber im Prinzip am Anfang der Überlegungen stehen muss. So ist die Umsetzung ohne junge Menschen, die auch bereit und motiviert sind, das ihnen zuge dachte Amt zu übernehmen und auszufüllen, nicht denkbar. Leider müssen wir aber zur Kenntnis nehmen, dass selbst viele Jugendliche, die sich in der Ev. Jugend oder einem CVJM engagieren, kaum Kenntnis von kirchl. Leitungsstrukturen und -gremien haben und sich für die Mitwirkung in den vorhandenen kirchl. Gremien auch nicht interessieren. Hier steht vielfach der Spaß und die Freude an der Mitgestaltung des operativen Bereichs im Vordergrund. Der administrative Bereich kirchl. Leitungsstrukturen wird leider selten mit Spaß und Freude in Verbindung gebracht und ist damit für viele Jugendliche und junge Erwachsene nicht besonders attraktiv. Hinzu kommt, dass diejenigen, die sich doch für die Übernahme eines Amtes oder für das Engagement in der kirchl. Gremienarbeit gewinnen lassen könnten, in ihrer aktuellen Lebensphase aber nur schwer Kapazitäten für dieses Engagement schaffen können. Junge Menschen im Alter von 18-27 Jahren sind in der Regel noch in der Ausbildung oder haben diese gerade erst abgeschlossen. Oft verlassen sie auch ihren Heimatort und sind nicht mehr in der Gemeinde aktiv, aus der sie ursprünglich kommen. Und selbst wenn sie aktiv in der ev. Jugend- bzw. Gemeindegemeinschaft stehen, dann ist ihnen ihre Gruppe, mit den hier gewachsenen und bestehenden sozialen Kontakten oft</p>
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>näher als Sitzungen mit Leitungs- und Verwaltungsarbeit, zumal wenn es sich noch um Gremien handelt, die keinen direkten Bezug zu ihrem Engagement in der Jugend- oder Gemeindearbeit haben. Ferner ist für viele junge Menschen auch ein Berufszeitraum von einer Wahlperiode oder vier Jahren oft eine kaum überblickbare Zeitspanne. Hier könnte die oben bereits erwähnte Flexibilität durch die Berufung der „jungen Menschen“ in ein leitendes Gremium und nicht ihre Wahl und damit einhergehend ein <b>flexibler Berufszeitraum zwischen einem und eben vier Jahren</b> auch einen weiteren Anreiz für das Engagement junger Menschen in kirchlichen Leitungsgremien schaffen. Trotzdem wird es aus den unterschiedlichsten Gründen schwierig werden, motiviertes und engagiertes "Personal" für die Umsetzung des Gesetzes zu finden. Daher wäre es ratsam, wenn sich Gremien eigenständig und aktiv um junge Menschen in ihren Reihen bemühen. Dafür ist der enge Kontakt zur örtlichen Jugendarbeit sicher unerlässlich. Nicht nur um im Rahmen des JBEG einen jungen Menschen in ihr Gremium zu bekommen, sondern um sich ganz bewusst und wertschätzend einer jungen Generation zu öffnen und die Themen und Bedürfnisse dieser Generation in die Entscheidungen eines kirchl. Leitungsgremiums einfließen zu lassen. So kann das JBEG zu einer nachhaltigen und sinnvollen Beteiligung und Berücksichtigung junger Menschen in kirchlichen Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen führen, wenn es nicht im Sinne von Mt 9,16f angewandt wird, sondern tatsächlich mit einem nachhaltigen Bestreben der Öffnung und Erneuerung verbunden ist. Dies geht aber aus Sicht des SJA nicht ohne ein <b>grundsätzliches Überdenken kirchl. Gremienkultur</b>. Nicht nur die Möglichkeit zur inhaltlichen Mitbestimmung stellt den Anreiz für Menschen dar, sich in kirchl. Gremien zu engagieren, sondern auch die Freude, in einer guten und fröhlichen Gemeinschaft und mit einer wertschätzenden Art und Weise zusammen leitend aktiv zu sein, sind elementare Aspekte, die gerade junge Menschen zur Mitarbeit in kirchl. Gremien bewegen können. Wenn das Gremium nicht nur um des Zweckes wegen besteht, sondern sich hier auch eine gelebte Gemeinschaft entwickelt, die neben der eigentlichen Gremienarbeit auch dem sozialen Miteinander und dem freundschaftlichen Austausch dient, wäre dies möglicherweise auch ein Anreiz für junge und jüngere Menschen, sich im Bereich der kirchl. Gremienarbeit zu engagieren. Hier sieht der SJA, auch in seiner eigenen Sitzungskultur, noch Nachholbedarf. Ebenfalls wünschenswert und sicher zielführend wäre es aus Sicht des SJAs dabei, <b>wenn sowohl die bestehenden Gremien als auch die „jungen Menschen“ auf die neue Situation entsprechend vorbereitet werden</b>. Nur wenn beide Seiten denn Sinn hinter dem Gesetz sehen, verstehen und für wichtig erachten, kann hier eine fruchtbare und beständige Zusammenarbeit auf Augenhöhe passieren. Bestehenden Gremien muss die absolute Notwendigkeit der Ausrichtung der Kirche auf junge und jüngere Menschen durch die Umsetzung des JBEG klar vor Augen sein. Die eigene, kritische Reflexion unter anderem auch der eigenen Sitzungskultur ist dabei ein wichtiger Schritt, um das Notwendige sinnvoll in die Tat umzusetzen. Aber, auch den „jungen Menschen“ muss von Beginn an bewusst sein, was leitende Gremienarbeit im kirchlichen Rahmen bedeutet. So muss klar kommuniziert werden, welche Verantwortung kirchliche Gremien tragen und auch welche Herausforderungen und Fallstricke auf sie als stimmberechtigtes Mitglied eines Gremiums warten könnten. Insgesamt kann das JBEG ein gutes Instrument für einen Schritt in die richtige Richtung werden, wenn es aus Überzeugung und nicht nur zur bloßen Selbsterfüllung angewandt wird.</p> <p><u>KG Blasheim:</u> Der Sinn des Gesetzes, junge Menschen mehr an die Gemeinde zu binden, wird positiv aufgenommen. Ähnlich eines Gleichstellungsgesetzes ist es wohl sinnvoll, auch hier mit Vorgaben eine Veränderung herbeizuführen, die sonst wohl nicht herbeizuführen wäre. Jedoch war es jungen Gemeindeglieder ja auch jetzt schon möglich, an den Entscheidungen der Gemeinde teilzunehmen, sich also aktiv am Gemeindeleben zu beteiligen. Es tritt daher zunächst die Frage auf, warum das bisher nicht geschehen ist und ob das JBEG dies ändern kann. Denn ein „Quotenjugendlicher“ wird es „sicherlich schwerer haben, sich durchzusetzen. Die Möglichkeit, Anträge an das Presbyterium zu stellen und so sich in die Gemeindearbeit einzubringen hat sich da bisher bewährt und ist von den Jugendlichen gut angenommen worden. Ein regulatorisches Vorgehen, wie es das vorgelegte Gesetz vergibt, erscheint als sehr zwanghaft. Darüber hinaus wird dieser Weg nicht als zielführend angesehen, wenn es um die Sorge des Nachwuchses geht. Hier ist es notwendig, andere Konzepte zu finden. Das Presbyterium begrüßt bei allem Vorbehalt den Anstoß durch die Vorlage dieses Gesetzes. Es bemängelt jedoch sehr die kurzfristige Einbringung.</p>
--	--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

				<u>KG Börninghausen</u> : stimmt dem Gesetz unter der Maßgabe zu, dass es nur ein Teil eines Gesamtkonzeptes zur Förderung der ev. Jugendarbeit sein kann.
15	Lüden- scheid- Pletten- berg	X		<u>KSV</u> : begrüßt grundsätzlich die Gesetzesvorlage, ist aber skeptisch im Hinblick auf die Erfolgsaussichten dieses Weges und sieht deshalb die Notwendigkeit, weitere flankierender Maßnahmen zur Beteiligung junger Menschen zu entwickeln. Folgende <b>Änderungen</b> werden angeregt: - Die Bestimmungen sollen grundsätzlich als Kann-Bestimmungen formuliert werden. - Bei der Bestimmung der Wählbarkeit (§ 8) ist zu prüfen, ob die hier vorgelegte Altersregelung nicht generell in das Kirchenwahlgesetz (KWG § 2) eingetragen werden kann. - In § 2 soll die Formulierung „geeignete Selbstverwaltungsorgane“ (s. § 3) anstelle von „Mitarbeiterkreis“ stehen <u>KG Rönsahl</u> : befürwortet JBEG
16	Minden			
17	Münster			
18	Pader- born			
19	Recklin- ghausen	X		KSV (einstimmig), synodaler Jugendausschuss, KG Oer-Erkenschwick und KG Recklinghausen-Süd befürworten JBEG
20	Schwelm	X (KS+4 KG)	X (KG Haßlin- ghau- sen- Herz- kamp- Silsche- de)	<u>KS</u> : Zustimmung (28 Ja, 13 Nein) Begründung: Die Presbyterien der KG Gevelsberg, Voerde und Milspe-Rüggeberg äußern sich zustimmend. Das Presbyterium der KG Schwelm schließt sich dem grundsätzlich zustimmenden Votum des synodalen Jugendausschusses an. Das Presbyterium der KG Haßlinghausen-Herzkamp-Silschede stimmt dem JBEG nicht zu. Das Presbyterium stellt nicht das Anliegen in Frage, junge Menschen in Leitungsverantwortung zu berufen. Es <b>kritisiert, dass mit diesem Vorhaben ein massiver Eingriff in die KO erfolgt</b> . Das presbyterial-synodale Prinzip wird infrage gestellt, wenn es neben der Presbyterwahl und der Möglichkeit der Kooptation weitere Berufungen in das Presbyterium geben kann. Stellungnahme: Wir begrüßen das grundsätzliche Anliegen des vorgelegten Gesetzesentwurfs, junge Menschen in stärkerem Maße strukturell in die Leitungsgremien einzubinden. Allerdings sind wir der Meinung, dass der Gesetzesentwurf an vielen Stellen den falschen Weg einschlägt. <b>Kritikpunkte:</b> 1. Das für Presbyterien, KSV und KL völlig neue Instrument der Berufung (statt Wahl) sehen wir kritisch. Hier wird ein massiver Eingriff in die Kirchenordnung quasi nebenbei vollzogen. Aus gutem Grund sind die Leitungsgremien in unserer Kirche Wahlämter. Eine Alternative könnte sein, bei jeder Wahl verbindlich einen Menschen im genannten Alter aufzustellen. 2. Der Ansatz, Menschen aus den Mitarbeiterkreisen der Gemeinden (bzw. analog der kreiskirchlichen oder landeskirchlichen Jugendvertretungen) für das Amt zu gewinnen, ist nachvollziehbar. Allerdings sind die dort tätigen jungen Erwachsenen oftmals bereits so sehr ehrenamtlich eingebunden, dass die Übernahme eines weiteren Amtes unrealistisch erscheint. Eine Stellvertretungsregelung könnte hier hilfreich sein, in der sich zwei Menschen das Amt teilen. 3. Es stellt sich zudem die Frage, was passiert, wenn keine geeignete oder auch nur zum Amt bereite Person gefunden wird? Das lässt der Gesetzesentwurf offen. Sind die Leitungsgremien dann automatisch „abgesetzt“? 4. Ein grundsätzliches Problem sehen wir darin, dass hier einer Gruppe von bisher unterrepräsentierten Menschen in Leitungsgremien ein besonderes Recht eingeräumt wird. Das könnte ebenso für Menschen mit Migrationshintergrund, Inklusion, Diversität etc. gelten. <sup>1</sup> Daraus folgt: <b>Der Jugendausschuss lehnt das JBEG ab. Er fordert die Landessynode stattdessen auf, das Wahlrecht wie unter Punkt 1 genannt zu ändern und dabei die Möglichkeit zu prüfen, ob für diese eine Stelle eine Stellvertretung geschaffen und so Verantwortung geteilt werden kann</b> <sup>1</sup> (siehe Punkt 2). <u>Synodaler Jugendausschusses im KK Schwelm</u> : begrüßt die Initiative zur stärkeren Beteiligung von jungen Menschen in den

				<p>Leitungsgremien der Kirche und hält diese für die Zukunftsfähigkeit von Kirche für dringend geboten. Die Bereitschaft zur Beteiligung wird allerdings nicht nur durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen entstehen, sondern bedarf der werbenden Einladung und der ermöglichenden Begleitung von jungen Menschen auf allen Ebenen unserer Kirche. Damit wirkliche Beteiligung möglich wird, ist die Bereitschaft zur Veränderung der „Gremienkulturen“ notwendig. <b>Anmerkungen zur Gesetzesvorlage:</b></p> <p>§ 2 (1) Der SJA spricht sich für eine <b>zusätzliche Berufung einer stellvertretenden Person</b> aus. (Analog KSV und ständig eingeladen)</p> <p><u>Begründung:</u> Eine einzelne jüngere Person könnte sich leicht überfordert fühlen. Im Tandem fühlt man sich sicherer und kann sich gegenseitig unterstützen. Diese Regelung dient auch der Kontinuitätswahrung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Evtl. wird die Bereitschaft ein Amt zu übernehmen vergrößert.</p> <p>§ 2 (1) Der SJA spricht sich für <b>Berufung von weiteren jungen Presbyterinnen und Presbytern aus, wenn das Presbyterium sehr groß ist. (Staffelregelung)</b></p> <p><u>Begründung:</u> In sehr großen Presbyterien wird das Anliegen der Beteiligung von jungen Menschen durch eine Staffelregelung unterstrichen.</p> <p>§ 4 (2) Der SJA schlägt die <b>Berufung von zwei Stellvertretungen für das berufene Mitglied im KSV</b> vor.</p> <p><u>Begründung:</u> Die umfangreichen und weitreichenden Entscheidungen im Leitungsorgan auf Kirchenkreisebene erfordern einen hohen persönlichen Einsatz. Themenbereiche könnten besser aufgeteilt werden und nachgeordnete Ausschussbesetzungen mit stärkerer Jugendbeteiligung vollzogen werden.</p> <p>§ 5 (1) Der SJA schlägt vor, <b>die Stellvertretungsregelungen gemäß Art.124 (3) KO aufzunehmen und für die gewählten Stellvertretungen der jungen Delegierten, ebenfalls die vorgeschlagene Altersregelung zu definieren.</b></p> <p><u>Begründung:</u> Es wird sichergestellt, dass – im Falle der Verhinderung – eine im Sinne der Jugendbeteiligung gleichwertige Vertretungsperson entsendet werden kann.</p>
21	Siegen	X (KSV, KG Klafeld, Synodaler Schulausschuss, KG Burbach)	X (Referat für Jugend- und Gemeindepädagogik)	<p><b>KSV: beantragt, dass das Gesetz dahingehend abgeändert wird, dass bei großen Kirchenkreisen im Zusammenhang der Delegation für die LS die Muss-Bestimmung, eine Person im Alter zwischen 18 und 27 Jahren zu delegieren, in eine Soll-Bestimmung umgewandelt wird.</b> (einstimmig)</p> <p><u>KG Neunkirchen:</u> Das JBEG wird abgelehnt. Dies liegt nicht in der Suche begründet. Es geht darum, dass die Fristsetzung seitens der Landeskirche zu knapp angesetzt ist, um sich damit im Presbyterium intensiver auseinanderzusetzen, so wie es der Suche angemessen ist.</p> <p><u>KG Klafeld:</u> Das JBEG soll Hilfestellung zur stärkeren Beteiligung von jungen Menschen innerhalb der Kirche geben. Das Presbyterium begrüßt die Absicht, hält das Mittel (Berufung zusätzlicher Mitglieder unter 27 in Presbyterien und Synoden) allerdings für wenig Erfolg versprechend. Aus Sicht des Presbyteriums bedarf es anderer Bemühungen, um junge Menschen für die Mitarbeit in der Kirche zu gewinnen.</p> <p><u>KG Burbach:</u> Zustimmung</p> <p><u>Stellungnahme des Synodalen Schulausschusses des KK Siegen:</u></p> <p>Grundsätzlich begrüßt der Schulausschuss das JBEG. Als Lehrkräfte nehmen wir einerseits wahr, dass das Wissen um die verfasste Kirche mit ihren demokratischen Strukturen und Beteiligungsmöglichkeiten bei jungen Menschen recht gering ist, sie andererseits durchaus Interesse an einer verantwortlichen Mitarbeit in der Gesellschaft und Mitgestaltung gesellschaftlicher Strukturen haben. Diese Möglichkeit eröffnet das Gesetz. Die Regelungen des Gesetzes mit den beigefügten' Begründungen sind nachvollziehbar. Der synodale Schulausschuss <b>bittet an drei Stellen um Veränderungen bzw. 'Überarbeitungen, um die Intention des Gesetzes zu verstärken:</b></p> <p>Anzahl der zu berufenden jungen Mitglieder in Leitungsgremien: Der Ausschuss bittet das <b>Gesetz dahingehend zu verändern,</b></p>

			<p><b>dass mindestens zwei junge Mitglieder in den Leitungsgremien vertreten sind bzw. berufen werden.</b> Begründung: Es ist eine große Hürde – nicht nur für junge Menschen – in einem Gremium eine ggf. abweichende Position zu äußern und diese auch bei Gegenrede zu verteidigen; dies umso mehr, wenn junge Mitglieder gegenüber langjährigen Mitgliedern über deutlich weniger Erfahrung in Gremienarbeit verfügen. Zu zwei können junge Mitglieder sich wechselseitig ermutigen und unterstützen, ihre Anliegen zu vertreten. So wird deutlicher die Intention des Gesetzes umgesetzt, dass junge Menschen „mit(zu)entscheiden, in welche Richtung sich ihre KG, ihr KK und ihre Kirche entwickeln soll“. <b>§ 52 Absatz (1) Hier ist zusätzlich zu der grundsätzlichen Erhöhung der Anzahl der zu berufenden jungen 'Mitglieder auf zwei Personen eine differenzierte Berücksichtigung der Größe der Presbyterien vorzunehmen.</b></p> <p><u>Referat für Jugend- u. Gemeindepädagogik:</u> Begrüßt die Initiative, junge Menschen in die Gremien und die Verantwortung in der EKvW zu integrieren. Die Ideen, Gedanken und Belange der Jugend und jungen Erwachsenen sind wichtig für die Gegenwart und Zukunft der Kirchengemeinden vor Ort und die Stimme des Protestantismus in der Gesellschaft. Daher ist auch die Idee, junge Menschen auf ALLEN Ebenen der EKvW zu beteiligen, durchaus richtig und sinnvoll. Ob allerdings ein Erprobungsgesetz dazu dient, ist aus unserer Sicht fraglich und nochmal in Details, Umsetzung und einem „Praxischeck“ zu durchdenken.</p> <p>1. „Alibi“-Partizipation und Quote Eine Umsetzung durch eine Quote hat immer den „Beigeschmack“, dass eine ehrliche und gewollte Einbindung von jungen Menschen nicht erfolgreich war. Nicht jede Ortsgemeinde oder jedes Gremium hat / hätte die junge Generation im Blick. Es sollte hinterfragt werden, warum dies in der Vergangenheit nicht geglückt ist. Wäre es nicht sinnvoller, wenn sich die Gremien von Ortsebene bis in die Verwaltungsgremien auf den Weg machen, und um die Beteiligung junger Menschen kämpfen. Dies hat auch etwas mit ‚Loslassen‘ und „Platz machen“ zu tun. Doch muss dieser Prozess begonnen werden. Es gilt auch, eine Art „Lobbyarbeit“ für junge Menschen in unseren Gremien zu intensivieren.</p> <p>2. Sind die bestehenden Gremien vorbereitet? Diese Frage stellt sich zwangsläufig. Es ist nicht damit getan, dass sich ein junger Mensch in unsere Strukturen setzt. Es ist vielmehr zu hinterfragen, ob diese Strukturen auch für junge Menschen zugänglich und praktikabel sind. Sind die bestehenden Gremien bereit, auch Fragen zu akzeptieren, die Grundsätze hinterfragen? Sind die Menschen in den Gremien bereit, sich dauerhaft mit der jungen Generation auseinanderzusetzen? Einer Generation, die Gemeinde evtl. komplett anders denkt. Sind die Gremien bereit, sich der Umsetzung von neuen Ideen und Gedanken zu öffnen und diese auch zur Umsetzung zu bringen? Ggf. auch gegen eigene Meinungen.</p> <p>3. ‚Allein auf weiter Flur‘: Bei der angestrebten Quotierung ist auffällig, dass oftmals von einzelnen jungen Menschen ausgegangen wird. Dies kann zu einem Gefühl des ‚Alleinseins‘ führen. Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass es eine gewisse Zeit dauert, bis man sich in die Gremien, Strukturen, Entscheidungswege, usw. eingelebt und diese auch durchdrungen hat. Nur durch Verstehen kann argumentative Veränderung stattfinden. Sollte ein junger Mensch dann allerdings den Eindruck gewinnen, dass er nur aufgrund der Quote dabei ist und auch wenige Mitstreiter für Ideen findet, dann kann dies schnell zu Frustrationserfahrungen führen. Dies gilt es, sich zu vergegenwärtigen, um dort auch gegensteuern zu können.</p> <p>4. Das Zeitkontingent junger Menschen ist zumeist sehr gut gefüllt. Es gilt dies zu berücksichtigen, wenn für ein Engagement in kirchlichen Gremien geworben wird. Viele Kommunikationswege sind digital. Es gilt, Präsenztreffen strukturiert durchzuführen. Manche Kommunikation läuft per Mail, andere via online-meeting, dritte via messenger-Dienste. Diese Alltagspraxis zu reflektieren und daraufhin auch Strukturen und Kommunikation anzupassen, ist eine herausfordernde Aufgabe, derer sich die bestehenden Gremien bewusst sein sollten.</p> <p>5. Mentoring und Coaching Es kann durchaus sinnvoll sein, junge Menschen in ihrem Engagement zu coachen, bzw. zu begleiten. Dies nicht als Meinungsmacher, sondern um manches Erlebnis zu reflektieren, manchen Frust zu bearbeiten und manches Unverständliche zu erklären. Hierfür sollten auch im nahen Umfeld zeitnah Unterstützungsangebote geschaffen werden.</p>
--	--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>6. Networking Engagement lebt auch vom Austausch untereinander. Heute leben viele Menschen in verschiedenen realen, wie digitalen Netzwerken. Diese Gelegenheit zum Austausch sollte auch in die Beteiligungsstruktur eingewoben werden. Nicht zuletzt, um auch voneinander zu wissen, Ideen auszutauschen oder auch Koalitionen zu bilden. Eine gut durchdachte und vorbereitete Struktur kann diesem Netzwerkgedanken durchaus zuträglich sein.</p> <p><b>Fazit:</b> Die Idee der Jugendbeteiligung können wir nur unterstützen. Allerdings erscheint uns das JBEG nicht das geeignete Instrument zu sein. Es sollte sich vorher und zeitnah Gedanken gemacht werden, wie diese Idee der Partizipation umgesetzt und motivierend durchgesetzt werden kann. Dies sollte durchaus auf den verschiedenen Ebenen geschehen.</p>
22	Soest-Arnsberg	X	<p>KSV leitet die Stellungnahmen der KG Brilon, KG Petri-Pauli Soest und KG Niederbörde weiter.</p> <p><u>KG Brilon:</u> Das Presbyterium stimmt der Gesetzesgrundlage grundsätzlich zu. Es regt an, noch offene Fragen zu klären wie: Welche Auswirkungen hat die Berufung zusätzlicher junger Mitglieder auf die Beschlussfähigkeit? Greift die Berufung zusätzlicher junger Mitglieder auch dann, wenn ohnehin Presbyter*innen, die jünger als 27 Jahre sind, Mitglieder des Presbyteriums sind? (einstimmig)</p> <p><u>KG Niederbörde:</u> Befürwortet das JBEG. Hinsichtlich des Mindestalters hätte die Gemeinde eine Absenkung auf 16 Jahre durchaus begrüßt.</p> <p><u>Ev. Petri-Pauli KG:</u> Das Presbyterium beschließt, die im Protokoll der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses vom 15.12.2021 wiedergegebene Stellungnahme als Kommentar an den KSV weiterzuleiten, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine angedachte Aufweichung der Stichtagsregelung weder hier noch sonst als sinnvoll erachtet wird.</p> <p>Aus dem Protokoll der konstituierenden Sitzung des Jugendausschusses vom 15.12.2021: TOP 4 Jugendbeteiligungsgesetz Stellungnahme des Ausschusses: Wir befürworten die Möglichkeit, jungen Erwachsenen den Zugang zu kirchlichen Ausschüssen zu vereinfachen, sowie sie mit allen Rechten, inklusive des Stimmrechts auszustatten. Dabei sollte Folgendes berücksichtigt werden: Damit sich junge Presbyter entsprechend ihrer Gaben und Möglichkeiten einbringen können, ist eine entsprechende Anleitung, Befähigung und Begleitung der jungen Erwachsenen notwendig. Vor der Berufung in das Presbyterium ist bereits eine Berufung in den gemeindlichen Jugendausschuss möglich, auch für interessierte U1 8-Jährige. Der gemeindliche Jugendausschuss unterstützt diese Möglichkeit der Beteiligung.</p>
23	Steinfurt-Coesfeld-Borken	X	<p><b>KS-Beschluss:</b> A. grundsätzliche Zustimmung. Die vollwertige Integration von jüngeren Gemeindegliedern in die kirchliche Leitungsarbeit ist die richtige Antwort auf die fortschreitende Überalterung unserer kirchl. Leitungsgremien. Das Finden geeigneter und bereiter junger Menschen wird uns auf allen Ebenen vor Herausforderungen stellen, die wir annehmen wollen.</p> <p><b>B Die Kreissynode wünscht die Möglichkeit („kann“), aber nicht die Verpflichtung („muss“), ein bis zwei jugendliche Gemeindeglieder im angegebenen Altersspektrum 18 bis 26 Jahre zu benennen. Bei der Auswahl sollte eine von anderen Gremien unabhängige Entscheidung ermöglicht werden.</b></p> <p><b>C. Der Begriff „Evangelische Jugend“ im Gesetzestextvorschlag sollte als „evangelische Jugend“ kleingeschrieben werden.</b> (Begründung: In unserem Kirchenkreis bezeichnet „Evangelische Jugend“ eindeutig die kreiskirchliche Jugendarbeit.)</p> <p><u>Synodaler Jugendausschusses KK Steinfurt-Coesfeld-Borken:</u> Zustimmung</p> <p>1. Die Gemeindegliederarbeit wird durch die Berufung eines weiteren Presbyteriumsmitglieds um die Sicht eines Jugendlichen bereichert.</p> <p>a. Jugendliche haben eine andere Weltwahrnehmung und eine andere Priorisierung im alltäglichen Gemeindeleben. b. Die Attraktivität des Gemeindelebens wird für junge Menschen erheblich gesteigert. c. Durch das Einbringen neuer Ansichten im gesellschaftlichen Zusammenhang können „alte Ansichten“ neu überdacht werden.</p>

			<p>d. Durch eine durchgängige Sicherung der Angebote für die verschiedenen Altersgruppen kann eine Entfremdung eines Gemeindegliedes verhindert werden.</p> <p>2. Das Gesetz lädt deutlich zu Mitwirkung und Partizipation junger Menschen ein. Aufgrund fehlender Sanktionen besteht keine Gefahr für Gemeinden und kirchl. Gremien, die diesem Gesetz nicht nachkommen können.</p> <p>3. Das JBEG kann durch konkrete Mitwirkung und Partizipation Jugendlichen die Struktur von Kirche nahebringen.</p> <p>4. Durch die gemeinsame Arbeit von Alt und Jung in und an Kirche werden Hemmschwellen abgebaut. Die Lebenswelt der Kirche wird zwischen den verschiedenen Generationen dialogisch aufgebaut und gefestigt.</p>
24	Tecklenburg	X	<p>KSV (einstimmig): Den KSV haben Rückmeldungen aus 7 KG und vom Synodalen Jugendausschuss erreicht. Das JBEG findet <b>grundsätzlich Zustimmung</b>. Es werden aber Bedenken geäußert, ob die Schaffung solcher formalen Voraussetzungen die Beteiligung von jungen Menschen in der Altersgruppe von 18 bis 27 Jahren tatsächlich zu erhöhen vermag. Ein Versuch mag es wert sein, und so ist es zu begrüßen, dass die Möglichkeiten eines Erprobungsgesetzes für ein solches Experiment genutzt werden. Entscheidender als die formale Zugangsmöglichkeit zu kirchenleitenden Ämtern ist jedoch die Motivation junger Menschen zur Mitarbeit in den Gremien. Hier werden die größten Bedenken gesehen, weil sich schon jetzt (etwa im Bereich synodaler oder kirchengemeindl. Kinder- und Jugendausschüsse) zeigt, dass die konkrete Gremienarbeit mit der Dominanz von Verwaltungsthemen und der Abarbeitung langer Tagesordnungen junge Menschen kaum zu begeistern vermag. Somit müsste sich primär in der Gestaltung der konkreten Gremienarbeit einiges verändern, um die Attraktivität eines solchen Leitungsamtes zu erhöhen. Insbesondere im ländlichen Raum zeigt sich zudem, dass es aufgrund einer erheblichen Fluktuation in der Ausbildungs- und Berufsfindungsphase nur selten gelingt, junge Menschen für eine langfristige und kontinuierliche Mitarbeit zu gewinnen. An den klassischen Studienorten und in Ballungszentren mag das besser gelingen, für den ländlichen Raum ergeben sich Schwierigkeiten (3. Stellungnahme aus der KG Ibbenbüren). Der Synodale Jugendausschuss empfiehlt in seiner Stellungnahme, die Zeit bis zur Aktivierung des JBEG im Sommer 2024 aktiv zu nutzen, um gezielt junge Menschen als Gäste ins Presbyterium einzuladen, um sie mit Funktion und Aufgaben der Presbyteriumsarbeit vertraut zu machen und den Austausch mit erfahrenen Presbyterinnen und Presbytern zu fördern. Zusätzlich empfiehlt es sich, gemeinsame Schwerpunktsitzungen von Presbyterien und Ausschüssen für Kinder- und Jugendarbeit durchzuführen, um die Interessen und Belange der jüngeren aktiven Gemeindeglieder bewusst ins Zentrum der Aufmerksamkeit zu rücken. Nur durch eine verbesserte Kontaktaufnahme und eine strukturelle Verzahnung von Presbyteriums- und Jugendarbeit wird es dauerhaft gelingen, junge Menschen für Leitungsaufgaben zu gewinnen. Darüber hinaus ist eine Unterstützung junger Menschen im Presbyter:innenamt erforderlich, die durch einführende Fortbildungen, regelmäßigen Erfahrungsaustausch und gezielte Beratung erfolgen sollte.</p> <p>Das Presbyterium der KG Ladbergen regt an, dass <b>auf eine zusätzliche Berufung einer Person unter 27 verzichtet werden kann, wenn aus dieser Altersgruppe bereits eine Vertreterin/ein Vertreter durch Wahl in das Presbyterium eingezogen ist. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass in § 4 Abs. 3 Satz 2 sowie in § 6 Abs. 2 Satz 2 eine Aussage zur Regelung des konkreten Amtszeitendes eingefügt werden sollte: „Die Amtsperiode endet spätestens mit dem Ablauf der Amtsperiode der KS/der LS“ (s. Stellungnahme der KG Ladbergen).</b> Auf eine weitere potentielle Umsetzungsschwierigkeit im Hinblick auf die Berufung in den KSV sei noch hingewiesen: <b>Nach § 4 Abs 1 Satz 1 JBEG muss das vom KSV zu berufende Mitglied die Voraussetzungen von Art. 108 Abs. 3 KO erfüllen. Dies ist analog gestaltet zu den üblichen Zugangsvoraussetzungen für den Kreissynodalvorstand: Nur Mitglieder der Kreissynode sowie Presbyterinnen und Presbyter kommen dafür in Frage. Dies erhöht noch einmal die Hürde zur Gewinnung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, weil dafür nur junge Menschen mit einer ausgeprägten Freude an der Mitarbeit in gleich mehreren kirchlichen Leitungsgremien gewonnen werden können.</b> Es ist ein ehrgeiziges Ziel, die stärkere Beteiligung von jungen Menschen zeitgleich für alle kirchlichen Leitungsebenen anzustreben. In der Praxis könnte sich dies als eine Überforderung mit Enttäuschungspotential herausstellen. Zunächst müsste auf der örtlichen presbyterialen Ebene die Bereitschaft zur besseren Einbeziehung junger Menschen gestärkt werden,</p>

				<p>um aus diesem sich entwickelnden Personalpool Zug um Zug auch die Bereitschaft zur Mitarbeit auf den anderen kreiskirchlichen und landeskirchlichen Leitungsebenen zu wecken. Den Prozess gleichzeitig für alle kirchl. Leitungsebenen gestalten zu wollen, wird sich möglicherweise als zu ambitioniert erweisen. Dennoch verdient der durch das JBEG beabsichtigte Impuls zur stärkeren Einbindung junger Menschen Unterstützung, weil es das Ziel sein muss, auch die jüngere Generation für das zukunfts-gestaltende Leitungshandeln unserer Kirche zu gewinnen. Ob der Weg über formale Regelungen mit ausgeprägtem Verpflichtungscharakter dabei wirklich zielführend ist und funktioniert oder womöglich nur einen unangemessenen Druck und Frust erzeugt, wird sich auf dem Weg der Erprobung erweisen.</p> <p><u>Kinder- und Jugendausschuss:</u> Prinzipiell ist gegen diese Berufungspraxis nichts einzuwenden. Damit wird die Hürde etwas abgesenkt. Dennoch bietet diese Maßnahme keine grundlegende Lösung für das Vorhaben, junge Menschen zur Mitarbeit im Presbyterium zu bewegen. Grundsätzliches, wie z.B. das Thema „Motivation“ wird dadurch in keinster Weise berücksichtigt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es ist auch z. B. auch im Kinder- und Jugendausschuss bisher noch nie gelungen, junge Menschen vier Jahre lang zu kontinuierlichen Mitarbeit zu bewegen. Immer stehen in dieser Altersphase räumliche und auch inhaltliche Veränderungen an und die jungen Leute können nicht mehr vor Ort sein. In größeren Städten, wo auch studiert werden kann, sieht das sicher etwas anders aus als in unseren, eher ländlich geprägten Strukturen.</li> <li>- Wie sollen Jugendliche sich für die Arbeit des Presbyteriums interessieren, wenn sie dieses noch nie kennengelernt haben und nur vom Hörensagen oder evtl. von getroffenen Entscheidungen des P. etwas erfahren haben. Ein Gremium, welches echtes Interesse an einer „Verjüngung“ hat, sollte sich in geeigneter Form zu jungen Menschen hinbegeben oder sie zumindest zu Sitzungen als Gäste einladen. Die jungen Menschen müssen sich selbst ein Bild davon machen können.</li> <li>- Die wesentlichen Interessengebiete liegen bei „Jugendlichen“ primär im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ein Presbyterium befasst sich in seiner Arbeit (trotz der Unterausschüsse) auch mit vielen Themen, die in der Lebenswelt der „Jugendlichen“ in der Regel wenig präsent sind. Das passt häufig nicht zusammen.</li> <li>- Es stellt sich auch die Frage, ob der praktische Ablauf einer Presbyteriumssitzung dementsprechend angepasst werden müsste...(technisch evtl. hybride Teilnahme ?),</li> <li>- Zur Mitarbeit im Presbyterium gehört in der Regel auch eine weitere Mitarbeit in einem Arbeitskreis bzw. Fachausschuss. Es wäre also nicht nur ein Wechsel ins Presbyterium, sondern ein zusätzliches Engagement. So gesehen liegen entscheidende Gründe für die Unterrepräsentanz junger Mitarbeitender unter 27 Jahren kaum daran, dass sie erst gewählt werden müssten. Sollten sich aber tatsächlich junge Menschen zur Mitarbeit im Presbyterium entscheiden, würde sie der KJA gerne dabei begleiten und unterstützen.</li> </ul> <p><u>KG Ladbergen:</u> <b>Zu § 2: Wenn bereits ein/e Presbyter/in diesem Alter im Presbyterium ist, sollte eine zusätzliche Berufung entfallen.</b> Frage: Entscheidet letztlich das Presbyterium bez. einer zusätzlichen Berufung, wenn das Benehmen mit dem Mitarbeiterkreis der Ev. Jugend in der Gemeinde nicht hergestellt werden kann? Es sollte geprüft werden, ob die Aufgaben eines Presbyteriums, so wie sie heute notwendig sind, für Jugendliche nicht eher abschreckend sind. <b>Zu § 4, Abs. 3, Satz 2: Hier sollte ergänzt werden, dass die Amtszeit spät. mit Ablauf der Amtszeit der KS endet.</b></p> <p><b>Zu § 6, Abs. 2, Satz 2: Auch hier sollte das Ende der Amtszeit spät mit Ablauf der Amtszeit der LS enden.</b></p> <p><u>Synodaler Jugendausschuss:</u> Vorschläge auf dem Weg zur Umsetzung: Junge Menschen und Jugendliche sollten gezielt als Gäste ins Presbyterium einladen werden, um die Funktion und die Aufgaben kennenzulernen und in den Austausch mit erfahrenen Presbyter:innen treten zu können. Es sollte ein bis zwei gemeinsame Schwerpunktsitzungen von Presbyterium und den Ausschüssen zur Kinder- und Jugendarbeit geben. Junge und neue Menschen im Presbyter:innenamt sollten gezielt begleitet und unterstützt werden, z.B. durch einführende Fortbildungen, den Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit zur gezielten Beratung.</p>
25	Unna	X	X	<u>KSV:</u> stimmt zu; bittet um Beachtung der Stellungnahme aus der KG Dellwig.

			<p>(KG Hemm- erde- Lünern)</p> <p><u>KG Dellwig</u>: kritisiert zu kurze Stellungnahmefrist; begrüßt ausdrücklich ein landeskirchl. Eintreten für eine stärkere Einbindung junger Menschen, steht aber dem Grundgedanken des Gesetzesentwurfs der Berufung junger Menschen in kirchliche Leitungsorgane kritisch gegenüber. <u>Zusammenfassung der Bedenken</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Zweck des Gesetzes erscheint uns willkürlich gewählt.       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Der Anspruch, Kirche für alle zu sein, erfordert nicht die Privilegierung einzelner Gruppen.</li> <li>b) Die Fokussierung auf Altersgruppen erscheint beliebig. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch „Förderbedarf“ bezüglich der Repräsentation von Geschlechtern (männlich, weiblich, divers), sexuellen Orientierungen, Berufsgruppen usw. besteht.</li> <li>c) Eine Förderung der Altersgruppe „junge Menschen“ ist nicht nachvollziehbar, zumal die Landeskirche die Besetzung von Presbyterien offensichtlich allein hinsichtlich dieser Altersgruppe ausgewertet hat.</li> </ol> </li> <li>2. Der Gesetzeszweck ist nicht zu erreichen.       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Möglichkeit zur Berufung Einzelner in Leitungsgremien ersetzt keine Einbindung in die Gemeinde und vermag aus sich selbst heraus keine Motivation zu begründen.</li> <li>b) Es sind eklatante Umsetzungsdefizite zu erwarten, da schon jetzt Probleme bestehen, Kandidierende für die Wahlen insbesondere in Presbyterien zu finden. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum sich Personen aus der avisierten Altersgruppe zu einer Berufung bereit erklären sollten, wenn sie nicht auch „regulär“ kandidieren würden.</li> </ol> </li> <li>3. Das Gesetz schwächt unsere presbyterial-synodale Grundordnung.       <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ein höherer Anteil nicht gewählter Mitglieder in Leitungsgremien schwächt die demokratische Legitimation von Entscheidungen und Wahlen.</li> <li>b) Der Entwurf nimmt eine Überrepräsentation einzelner Gruppen billigend in Kauf, die nicht auf demokratischen Wahlen gründet.</li> </ol> </li> <li>4. Das Gesetz dient allein der Behandlung von Symptomen. Eine höhere Beteiligung junger Menschen in kirchl. Leitungsgremien setzt eine enge Einbindung in unsere Gemeinden voraus. Gerade jungen Menschen ist hierfür frühzeitig die Gelegenheit zur Mitarbeit und Mitentscheidung zu geben. Für das Ergreifen dieser – schon jetzt bestehenden Möglichkeiten – müssen sie motiviert werden. Der Entwurf wird dem nicht gerecht. Die Ursachen einer fehlenden Beteiligung werden nicht ergründet, sondern allein konstatiert, die bestehenden Möglichkeiten seien unzureichend.</li> </ol> <p>II.</p> <p>Auch die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfes überzeugt uns nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ende der Amtszeiten Soll das Gesetz eine bestimmte Altersgruppe stärken, so ist nicht verständlich, dass das Ende der Amtszeit der berufenen Personen dies nicht aufgreift. Auch ist nicht ersichtlich, warum für die Amtszeiten berufener Mitglieder der KL und des KSV eine Begrenzung auf 4 Jahre erfolgt, wenn auch hier die Möglichkeit des früheren Ausscheidens auf eigenen Wunsch besteht.</li> <li>2. Anzahl der zu berufenen Mitglieder Es ist <b>nicht konsequent, dass der Entwurf für die Berufungen in die KS keine feste Anzahl zu berufender Mitglieder vorsieht.</b></li> <li>3. Beschwerde gegen Berufung <b>Soweit der Entwurf die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine Berufung vorsieht, lässt er deren konkrete Ausgestaltung vermissen.</b></li> <li>4. Abweichungen von der KO <b>Der Entwurf führt lediglich exemplarisch die Abweichungen von der KO auf und genügt daher nicht dem Zitiergebot aus Art. 139a Abs. 1 Satz 5 KO.</b></li> </ol>
--	--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

			<p>III. Die Regelung, wonach das 18. Lebensjahr (erst) am Tag der frühestmöglichen Amtseinführung als Presbyter vollendet sein muss, befürworten wir ausdrücklich. Es ist jedoch nicht sachgerecht, diese Regelung durch ein Erprobungsgesetz mit Evaluierungszeitraum einzuführen. Angezeigt ist vielmehr eine (endgültige) Änderung der entsprechenden Regelungen im Kirchenwahlgesetz.</p> <p><u>KG Hemmerde-Lünern</u>: Ablehnung (einstimmig): Die inhaltliche Absicht, die Beteiligung jüngerer Menschen an den Entscheidungsprozessen der EKvW zu stärken, wird voll unterstützt. Form und Inhalt des vorgeschlagenen Gesetzes dagegen werden allerdings für diese Absicht als ungeeignet angesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die mangelnde Repräsentanz von Jugendlichen in den Leitungsgremien hat nicht mit der fehlenden Gelegenheit zu tun, sich zur Wahl zu stellen, sondern mit der mangelnden Attraktivität des Amtes und der damit verbundenen Aufgaben für diese Altersgruppe.</li> <li>2. Sind alle anderen Mitglieder des Presbyteriums und anderer Altersgruppen deutlich älter, wird es kaum eine Chance geben, spezifischen Anliegen jüngerer Gemeindeglieder auf diese Weise durchzusetzen.</li> <li>3. Faktisch wird durch das JBEG das Wahlrecht, das für das Selbstverständnis der ev. Kirche grundlegend ist, in Frage gestellt.</li> </ol>
26	Vlotho	X	<p>KSV begrüßt den Entwurf und hält den vorgeschlagenen Weg zur Erprobung der stärkeren Beteiligung Jugendlicher in Leitungsgremien für sinnvoll. Der KSV unterstützt das Anliegen der Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung von KG, KK und LK auch in Leitungsgremien. Das JBEG schafft Möglichkeiten zur Berufung und Beteiligung von jungen Menschen. Der KSV bittet um konkrete Vorschläge und Maßnahmen, mit denen die Hinführung von jungen Menschen in die Leitungsverantwortung und eine notwendige Veränderung der Sitzungskultur angestoßen werden können.</p>
27	Wittgenstein	X	<p>KSV-Beschluss: (einstimmig)</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. KSV und der Gemeindepädagogische Ausschuss begrüßen die Beteiligung Jugendlicher in den kirchlichen Leitungsgremien sehr. Besondere Zustimmung findet der Aspekt der Beteiligung Jugendlicher auf allen kirchl. Leitungsebenen (bis hin zur LS).</li> <li>2. Die Aussprache im Gemeindepädagogischen Ausschuss hat gezeigt, dass es in unserem KK einige KG gibt, bei denen schon jetzt Jugendliche (unter 27 Jahren) im Presbyterium mitarbeiten. Insofern stellt sich die Frage, ob ein solches Gesetz wirklich notwendig ist. Denn Gemeinden, denen die Beteiligung Jugendlicher wichtig ist, praktizieren dies bereits. Auch mit Blick auf die Synode wird deutlich, dass in unserem KK mehrere Jugendliche bereits mit Sitz und Stimme vertreten sind. Es wäre zu evaluieren, warum es in einigen Kirchengemeinden keine Beteiligung Jugendlicher gibt. Die Fragen dazu sind: Wollen Jugendliche nicht im Presbyterium mitwirken? Wenn dem so ist, warum nicht? Oder können KG keine Jugendlichen ins Presbyterium berufen, weil zumindest im kirchl. Bereich schlichtweg keine Personen dieser Altersgruppe vorhanden sind [überalterte KG; Jugendliche ziehen aufgrund von Studium und Ausbildung weg). In diesem Fall würde ein Gesetz zur Jugendbeteiligung nicht viel bringen, da diese Posten dann vakant bleiben würden.</li> <li>3. Es stellt sich die Frage nach den Ressourcen der Jugendlichen. Die meisten für ein Leitungsgremium in Frage Kommenden engagieren sich bereits verantwortlich und zuverlässig in unterschiedlichen Bereichen von KG und KK. Die Erfahrung zeigt, dass es zunehmend schwieriger ist, Menschen – aller Altersgruppen – für die Übernahme weiterer Aufgaben zu gewinnen.</li> <li>4. Weiterhin ist aufgefallen, dass das JBEG „nur“ die organisatorischen Belange in den Blick nimmt. Dabei sollte doch das inhaltliche Arbeiten und Mitgestalten durch Jugendliche das hauptsächliche Anliegen sein. <b>Dafür müsste im JBEG ergänzt werden, dass die Leitungsgremien wenigstens zweimal im Jahr gezielt auf Themen und Anliegen der Jugendlichen eingehen und diesen auch zur Umsetzung verhilft.</b> Es darf nicht darum gehen, dass Jugendliche zwar bei den Entscheidungen ihre Stimme mit abgeben sollen, aber die Themen, die sie interessieren, nicht zum Tragen kommen. Es sollte daher verankert werden, dass die Jugendlichen mit ihren Themen und Ideen vorkommen.</li> <li>5. Eine weitere Schwierigkeit wird darin gesehen, dass bei den meisten Leitungsgremien lediglich ein „Jugend“-Posten vorge-</li> </ol>

			<p>sehen ist. Wir haben uns gefragt, wie sich wohl diese/r Jugendliche/r fühlt und ob es nicht sinnvoller ist, eine/n Mitstreiter/in zu haben. Es ist zu befürchten, dass eine jugendliche Person alleine sich unwohl und überfordert fühlen könnte. <b>Es wäre daher zu überlegen, sinnvollerweise gleich zwei „Jugend“-Posten zur Verfügung zu stellen</b>, wohl wissend, dass auch die Besetzung mit befähigten Jugendlichen problematisch sein könnte (5.0. Punkt 3].</p> <p>6. Die mitwirkenden Jugendlichen im Leitungsgremium sind angemessen zu informieren und zu unterstützen.</p> <p>7. Eine weitere Frage ist, <b>wer die Jugendlichen in die Leitungsgremien beruft und nach welchen Kriterien diese ausgewählt werden?</b> Geht dieses Berufungsverfahren einzig vom Leitungsgremium aus oder haben Jugendkreise bzw. Jugendliche in der KG oder auf kreis- und landeskirchl. Ebene ein Vorschlagsrecht? Was ist, wenn sich ein Leitungsgremium gegen einen vorgeschlagenen Jugendlichen ausspricht? <b>Eine Klarstellung und Präzisierungen zum Berufungsverfahren wären diesbezüglich wünschenswert.</b> Fazit: Das JBEG ist ein sehr guter Ansatz, um Jugendliche in Leitungsgremien zu beteiligen. Allerdings gibt es auch einige praktische Fragen, die möglichst vor Inkrafttreten geklärt werden sollten (5. o.). Insgesamt herrscht Uneinigkeit darüber, wie sinnvoll und zielführend grundsätzlich eine gesetzliche Regelung für eine solche Form der Jugendbeteiligung ist.</p>	
28	Jugendkammer der EKvW	X	<p>Jugendkammer begrüßt die Initiative zur stärkeren Beteiligung von jungen Menschen in den Leitungsgremien der Kirche und hält diese für die Zukunftsfähigkeit von Kirche für dringend geboten. Die Bereitschaft zur Beteiligung wird allerdings nicht nur durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen entstehen, sondern bedarf der werbenden Einladung. Diese sollte in Form einer ansprechenden Kampagne nach außen kommuniziert werden. Des Weiteren sollte den Neueinsteigenden Vorbereitung, Begleitung und Unterstützung angeboten werden, z.B. in Form eines <b>Coachings</b>. Damit Beteiligung möglich wird, ist die Bereitschaft zur Veränderung der „Gremienkultur“ notwendig. Hier wäre ein genereller Perspektivwechsel hilfreich: nicht die jungen Menschen sollen sich den Gremien anpassen, vielmehr benötigen die oftmals eingefahrenen Gremien ein Mentoring und Unterstützung. Mit Hilfe von außen können sich unsere Gremien dahingehend verändern, dass auch junge Menschen sich gut darin zurechtfinden und einbringen können. Dazu müssten wir z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abstimmungen partizipativer gestalten,</li> <li>- die Nutzung digitaler Tools gemeinsam einüben, vertiefen und etablieren</li> <li>- eine neue Gesprächskultur entwickeln, in der sowohl Neueinsteigende, wie auch „alte Hasen“ sich gerne an Debatten beteiligen, indem z.B. keine Abkürzungen unerklärt bleiben. Themen, Inhalte und Ideen aller Mitglieder – auch der jungen Menschen – genügend Raum geben.</li> </ul> <p><b>Anmerkungen zur Gesetzesvorlage:</b></p> <p><b>§ 2 (1) Die Jugendkammer spricht sich grundsätzlich dafür aus, mehr als eine junge Person zu berufen.</b> Begründung: Eine einzelne jüngere Person könnte sich leicht überfordert fühlen. Im Tandem fühlt man sich sicherer und kann sich gegenseitig unterstützen. Diese Regelung dient auch der Kontinuitätswahrung im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens. Evtl. wird die Bereitschaft ein Amt zu übernehmen vergrößert.</p> <p><b>§ 2 (1) § 4 (1) Die Jugendkammer spricht sich dafür aus, die Zahl der berufenen jungen Erwachsenen proportional zur Zahl der gewählten Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu gestalten. Bei größeren Gremien sollten weitere junge Menschen berufen werden.</b> Begründung: In sehr großen Gremien wird das Anliegen der Beteiligung von jungen Menschen durch eine proportionale Regelung unterstrichen.</p> <p>§ 10: Die Jugendkammer empfiehlt <b>die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Prozessbegleitung.</b></p> <p>Des Weiteren würden wir uns wünschen, dass das <b>JBEG in gendergerechter Sprache verfasst wird.</b> Dies wurde nicht durchgehend getan, so ist z.B. in 52 die Rede vom „Mitarbeiterkreis“ und nicht vom „Mitarbeiter*innenkreis“.</p>	
<b>Ergebnis:</b>		25	5	Keine Rückmeldung aus 3 Kirchenkreisen. Aus einigen Kirchenkreisen wurden die Stellungnahmen aus ihren Kirchengemeinden weitergeleitet.